



Ratshandbuch

der Stadt Lingen (Ems)



Stand: Oktober 2025



STADT **LINGEN** EMS



Auf unseren Internetseiten www.lingen.de können Sie sich unter

❖ **Rathaus und Bürgerservice/Stadtpolitik**

in das **Ratsinformationssystem** einwählen. Dort finden Sie die aktuellen öffentlichen Einladungen, Vorlagen und Protokolle, Informationen zu den Ratsmitgliedern uvm.



Inhaltsverzeichnis

Zusammensetzung des Rates	4
Fraktionen	5
Anschriften der Mitglieder des Stadtrates	6
Aufgaben des Rates	14
- Sitzordnung	15
- Die Organe der Gemeinde – Aufbau	16
Verwaltungsausschuss	19
Ausschüsse des Rates	20
Betriebsausschüsse	28
Vertreter des Rates in wirtschaftlichen Betrieben	30
Vertreter des Rates in verschiedenen Gremien	31
Die Stadt Lingen (Ems) und ihre Ortsteile	35
Mitglieder der Ortsräte	36
Hauptsatzung	44
Geschäftsordnung	48
Entschädigungssatzung	58
Zuständigkeitsordnung	62
Verwaltungsgliederungs-/Dezernatsverteilungsplan	68
Kinder- und Jugendparlament (KiJuPa)	69
Mitglieder des KiJuPa	70

Zusammensetzung des Rates

Funktionsträger



Dieter Krone
(parteilos)
Oberbürgermeister



Stefan Heskamp
(CDU)
Erster Bürgermeister



Werner Hartke
(CDU)
Zweiter Bürgermeister



Stefan Wittler
(SPD)
Zweiter Bürgermeister



Annette Wintermann (CDU)
Ratsvorsitzende

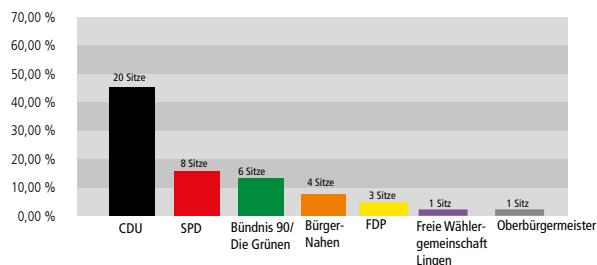


Manfred Schonhoff (CDU)
Erster stellv. Ratsvorsitzender



Hannelore Scholz (SPD)
Zweite stellv. Ratsvorsitzende

Zusammensetzung des Rates – Sitzverteilung





Fraktionen im Rat der Stadt Lingen (Ems)

**Vorsitzender:**

Uwe Hilling
Hermann-Heuking-Str. 1
49808 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.6 23 90
E-Mail uwe.hilling@rat.lingen.de

CDU-Fraktion

Castellstraße 1
49808 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.91 26 10
Fax 05 91.5 92 43
E-Mail info@cdu-lingen.de

**Vorsitzender:**

Kröger, Andreas (SPD)
Rheiner Str. 164a
49809 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.4 77 60
E-Mail
andreas.kroeger@spd-lingen.de

SPD-Fraktion

Georgstraße 33
49809 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.21 85
Email
kontakt@spd-lingen.de

**Vorsitzender:**

Heiner Rehnen
Zur Becke 27
49809 Lingen (Ems)
E-Mail
heiner.rehnen@rat.lingen.de

Bündnis 90/**Die Grünen/FWL-Fraktion**

Karolinenstr. 3
49808 Lingen (Ems)
Telefon 01 71.75 01 894
E-Mail heiner.rehnen@rat.lingen.de

**Vorsitzender:**

Robert Koop
Bauern Tanzstr. 10
49808 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.9 15 00 80
E-Mail robert.koop@rat.lingen.de

Die BürgerNahen – BN-Fraktion

Bauern Tanzstr. 10
49808 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.80 05 90
E-Mail robert.koop@rat.lingen.de

**Vorsitzender:**

Peter Altmeyen
Bienenweg 16
49811 Lingen (Ems)
Telefon 01 76 625 415 96
E-Mail
peter.altmeyen@rat.lingen.de

FDP-Fraktion

Peter Altmeyen
Bienenweg 16
49811 Lingen (Ems)
Telefon 01 76 625 415 96
E-Mail
peter.altmeyen@rat.lingen.de

❖ Anschriften der Mitglieder des Stadtrates

Die Mitglieder des Stadtrates haben immer ein offenes Ohr für die Belange der Bürger.
Auf den Internetseiten **www.lingen.de** sind die aktuellen Mitglieder unter

❖ **Rathaus und Bürgerservice/Stadtpolitik/Ratsinformationssystem/Gremien/Rat**

zu finden. Beim Anklicken des Nachnamens erscheinen Anschrift und Erreichbarkeit.



Altmeyen, Peter (FDP)
Bienenweg 16
49811 Lingen (Ems)
Telefon 01 76 625 415 96
E-Mail peter.altmeyen@rat.lingen.de



Beeck, Jens (FDP), MdB
Damaschkestr. 8
49811 Lingen (Ems)
E-Mail jb@anwalt-beeck.de



Egbers, Marlies (CDU)
Spycksweg 2a
49811 Lingen (Ems)
E-Mail marlies.egbers@rat.lingen.de



Farid, Frank (Freie
Wählergemeinschaft Lingen)
Häherweg 5
49808 Lingen (Ems)

E-Mail [farid.frank@
rat.lingen.de](mailto:farid.frank@rat.lingen.de)



Fühner, Christian (CDU), MdL
Am Biener Esch 10
49808 Lingen (Ems)

E-Mail [christian.fuehner@rat.
lingen.de](mailto:christian.fuehner@rat.lingen.de)



Gebbeken, Hermann (CDU)
Rosengartenstr. 16
49811 Lingen (Ems)

E-Mail [hermann.gebbeken@
rat.lingen.de](mailto:hermann.gebbeken@rat.lingen.de)



Gröninger, Saskia (SPD)
Tannenweg 2
49808 Lingen (Ems)



Hartke, Werner (CDU)
Taunusstr. 6
49809 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.4 89 31
E-Mail [werner.hartke@
web.de](mailto:werner.hartke@web.de)



Herbrüggen, Jürgen (CDU)
Schöttmers Wiese 16
49809 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.8 07 34 69
E-Mail [juergen.herbrueggen@
rat.lingen.de](mailto:juergen.herbrueggen@rat.lingen.de)



Heskamp, Josef (CDU)
Holterhueshof 4
49811 Lingen (Ems)



Heskamp, Stefan (CDU)
Nelkenweg 6
49811 Lingen (Ems)



Hilling, Uwe (CDU)
Hermann-Heuking-Str. 1
49808 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.6 23 90
E-Mail uwe.hilling@rat.lingen.de



Hoffmann, Susanne (CDU)
Bernardstr. 45
49809 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.321 798 10
E-Mail susanne.hoffmann@rat.lingen.de



Hüsken, Margitta (BN)
Barenkamp 2
49811 Lingen (Ems)
E-Mail margitta.huesken@rat.lingen.de



Knoop, Thorsten (CDU)
Leharweg 12
49809 Lingen (Ems)
E-Mail thorsten.knoop@rat.lingen.de



Koop, Bernd (BN)
Karlstraße 24
49809 Lingen (Ems)
Threema-ID: H4XREKWD
E-Mail bernd.koop@rat.lingen.de



Koop, Robert (BN)
Bauerntanzstr. 10
49808 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.9 15 00 80
E-Mail robert.koop@rat.lingen.de



Koopmann, Martin (CDU)
Bramscher Str. 7
49811 Lingen (Ems)



Krone, Dieter (parteilos)
Elisabethstr. 14-16
49808 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.91 44-100
E-Mail d.krone@lingen.de



Kröger, Andreas (SPD)
Rheiner Str. 164a
49809 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.4 77 60
E-Mail andreas.kroeger@spd-lingen.de



Kühle, Thomas
(Bündnis 90/Die Grünen)
In den Sandbergen 57
49808 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.61 09 632
E-Mail thomas.kuehle@rat.lingen.de



Lobenberg, Christina
(Bündnis 90/Die Grünen)
Emsauallee 49
49808 Lingen (Ems)

E-Mail christina.lobenberg@rat.lingen.de



Lüttel, Peter (FDP)
Bremer Straße 30
49811 Lingen (Ems)
Telefon 0 59 63 92 72
E-Mail ihr-baecker@ewetel.net



Meinert, Claudia
(Bündnis 90/Die Grünen)
Finkenweg 6
49808 Lingen (Ems)

E-Mail claudia.meinert@rat.lingen.de



Niemeyer, Florian (CDU)

E-Mail florian.niemeyer@rat.lingen.de



Pellny, Martina
(Bündnis 90/Die Grünen)
Parkstraße 15
49808 Lingen (Ems)

E-Mail martina.pellny@rat.lingen.de



Primke, Sandra (SPD)
Zum Glockenturm 25
49808 Lingen (Ems)

E-Mail sandra.primke@rat.lingen.de



Rehnen, Heiner
(Bündnis 90/Die Grünen)
Zur Becke 27
49809 Lingen (Ems)
E-Mail heiner.rehnen@rat.lingen.de



Reppien, Günter (CDU)
Burtenweg 8
49808 Lingen (Ems)



Riße, Marc (BN)
Falkenstr. 23
49808 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.710 099 66



Roth, Björn (CDU)
Holunderweg 5
49808 Lingen (Ems)
E-Mail bjoern.roth@rat.lingen.de



Schleicher-Deis, Olesa
(Bündnis 90/Die Grünen)
Biberweg 20
49811 Lingen (Ems)
E-Mail olesa.schleicher-deis@rat.lingen.de



Schockemöhle, Niels (SPD)
Hannoveranerstr. 27
49809 Lingen (Ems)
Telefon 01 72.897 49 68
E-Mail niels.schockemoehle@rat.lingen.de



Scholz, Hannelore (SPD)
Reiherhorst 34
49811 Lingen (Ems)

E-Mail hannelore.scholz@rat.lingen.de



Schonhoff, Manfred (CDU)
Silvesterplatz 20
49809 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.7 52 94
E-Mail manfred.schonhoff@rat.lingen.de



Schulte, Ulrike (CDU)
Thuiner Straße 16
49811 Lingen (Ems)

E-Mail ulrike.schulte@rat.lingen.de



Schütte, Jens-Uwe (SPD)
Schützenstraße 9
49809 Lingen (Ems)

E-Mail jens-uwe.schuette@rat.lingen.de



Schwarz, Karl-Heinz (CDU)
Thiens Heide 7
49811 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.7 53 63
E-Mail karlheinz.schwarz@rat.lingen.de



Vehring, Irene (CDU)
In den Hornen 24
49808 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.9 66 19 66
E-Mail irene.vehring@rat.lingen.de



Wiegmann, Hermann-Otto (SPD)
Azaleenstr. 15
49811 Lingen (Ems)



Wilbers, Thomas (CDU)
Laxtener Str. 6a
49811 Lingen (Ems)



Wintermann, Annette (CDU)
Ekkelweg 10
49811 Lingen (Ems)



Wittler, Stefan (SPD)
Poggenborg 50
49811 Lingen (Ems)

Aufgaben des Rates

Der Rat der Stadt Lingen (Ems)

Alle fünf Jahre werden die Kommunalwahlen durchgeführt, zuletzt am 12. September 2021. Dabei werden die Ratsfrauen und Ratsherren für den Rat der Stadt Lingen (Ems) in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen.

In Gemeinden mit 50 001 bis 75 000 Einwohnern sind am Wahltag 42 Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen.

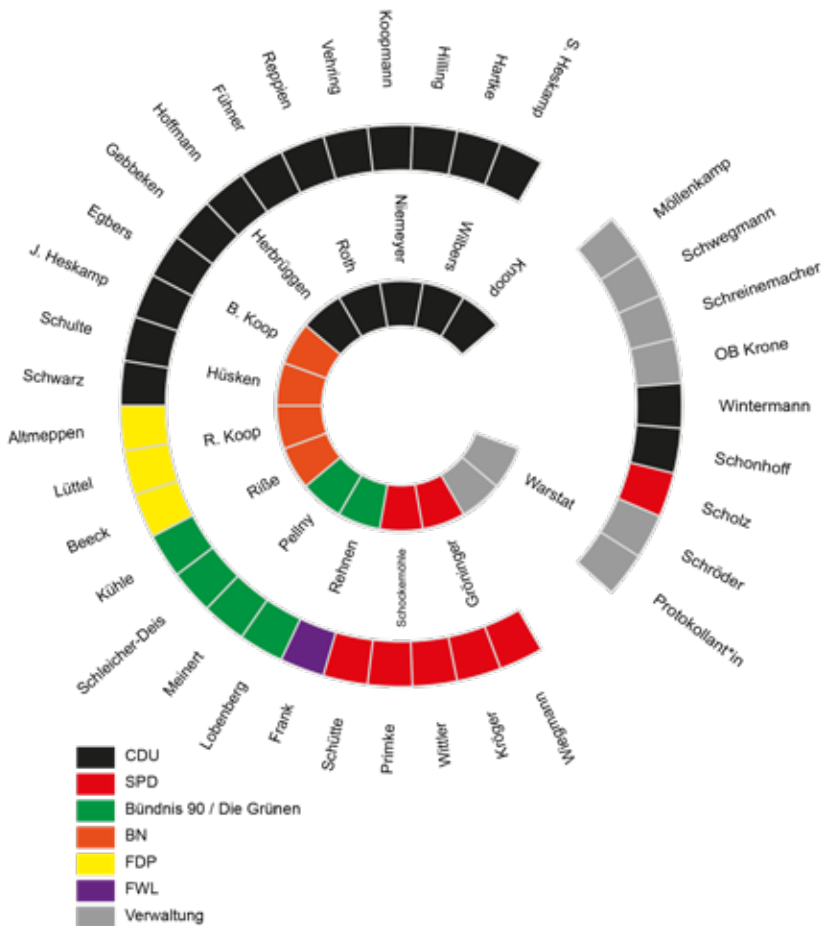
Die Wahlperiode beginnt jeweils am 1. November nach der Wahl. Die erste Sitzung des neuen Rates muss binnen eines Monats nach Beginn der Wahlperiode stattfinden. In dieser Sitzung werden die Vertreter des Oberbürgermeisters gewählt. In Lingen werden zwei Vertreter gewählt, die die Bezeichnung Erste/-r Bürgermeister/-in und Zweite/-r Bürgermeister/-in tragen. Sie sind im Falle der Verhinderung des Oberbürgermeisters für die repräsentative Vertretung der Stadt zuständig. Außerdem werden in der ersten Sitzung des Rates der/die Ratsvorsitzende und seine/ihre Vertreter/-innen gewählt. Die Aufgaben des/der Ratsvorsitzenden bestehen in der Eröffnung, Leitung und Schließung der Ratssitzungen. Außerdem sorgt er/sie für die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.

In der ersten Sitzung gibt sich der Rat eine Geschäftsordnung, in der Geschäftsgang und Verfahren geregelt werden. In dieser Sitzung werden ebenfalls die Mitglieder des Verwaltungsausschusses bestimmt. Man bezeichnet sie als Beigeordnete.

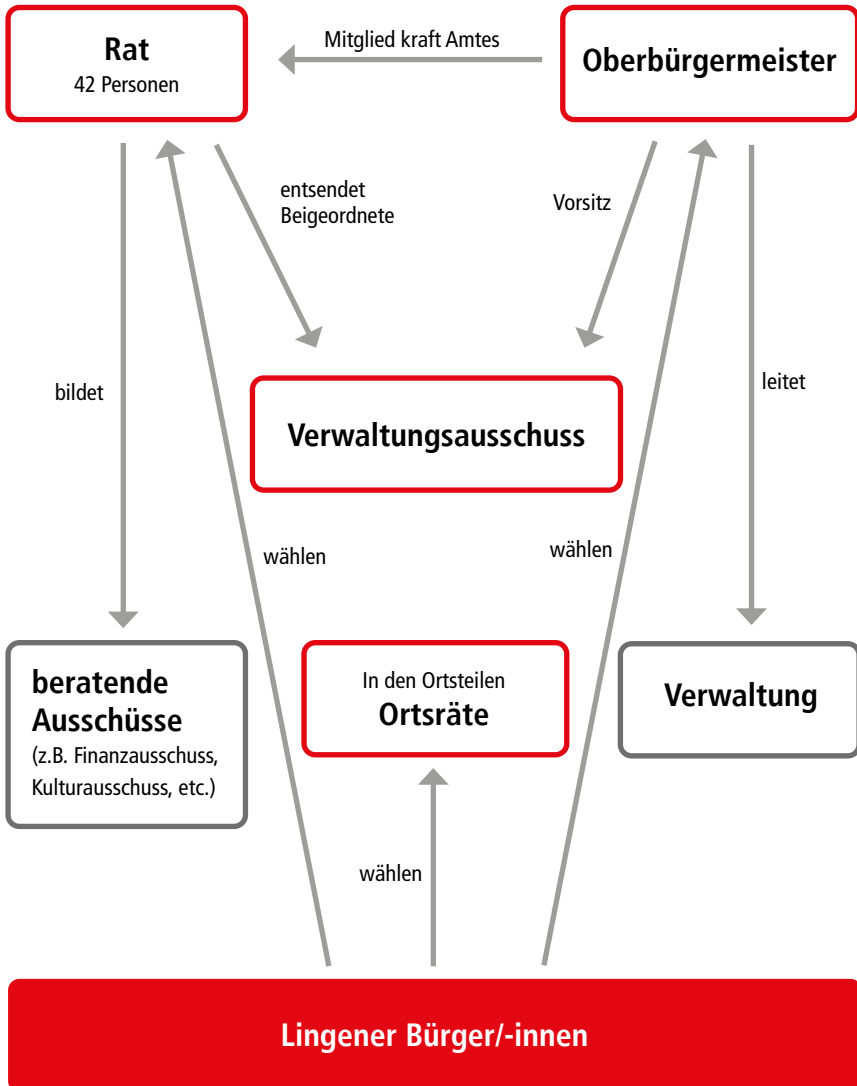
Die Aufgaben des Rates beruhen genauso wie die bisherigen Ausführungen auf dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Die Bereiche der Zuständigkeit sind dort im § 58 detailliert aufgeführt. Hier sind nur einige Beispiele aufgeführt:

- die Aufstellung von Richtlinien, nach denen die Verwaltung geführt wird,
- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
- die abschließende Entscheidung über die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und des Flächennutzungsplanes
- die Festsetzung von Gebühren, Beiträgen und Steuern
- den Erlass der Haushaltssatzung.

Der Rat kann außerdem die Entscheidung in Angelegenheiten an sich ziehen, für die grundsätzlich der Verwaltungsausschuss oder der Oberbürgermeister zuständig sind.



Organe der Stadt Lingen (Ems) – Politischer Aufbau



Der Verwaltungsausschuss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lingen (Ems) besteht aus dem Oberbürgermeister und den vom Rat entsandten Personen. Diese vom Rat in den Verwaltungsausschuss berufenen Personen nennt man Beigeordnete. In Gemeinden mit 38 bis 44 Ratsmitgliedern sind 8 Beigeordnete zu benennen.

Der Rat kann beschließen, dass sich die Zahl der Beigeordneten für die Dauer der Wahlperiode um zwei erhöht. So ist es in Lingen geschehen. Außerdem können die Inhaber eines Grundmandats beratend an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teilnehmen. Im Verwaltungsausschuss der Stadt Lingen (Ems) sind also neben dem Oberbürgermeister 10 weitere Ratsmitglieder vertreten. Mit beratender Stimme gehören auch die Wahlbeamten dazu.

Der Verwaltungsausschuss bereitet die Beschlüsse des Rates vor. Außerdem beschließt er über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Rates, der Ortsräte und der Betriebsausschüsse bedürfen. Hier spricht man von der sogenannten Lückenständigkeit. Der Verwaltungsausschuss kann sich außerdem im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten.

Der Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister wird von den Bürgerinnen und Bürgern Lingens direkt gewählt. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Bezüglich der Wählbarkeit gelten für den Oberbürgermeister die gleichen Kriterien wie für die übrigen Ratsmitglieder. Zusätzlich darf er am Wahltag das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss aber mindestens 23 Jahre alt sein.

Der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und der Ortsräte vorzubereiten. Bei der Vorbereitung der Beschlüsse des Verwaltungsausschusses soll er die Ausschüsse des Rates beteiligen. Diese Beschlüsse sind auch von ihm bzw. der Verwaltung auszuführen.

Außerdem leitet und beaufsichtigt der Oberbürgermeister den Geschäftsgang der Verwaltung, ebenso regelt er im Rahmen der vom Rat vorgegebenen Richtlinien die Aufgabenverteilung in der Verwaltung.

Der Oberbürgermeister hat sämtliche Gremien über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten.

Die Ausschüsse des Rates

Der Rat kann aus der Mitte der Ratsfrauen und -herren beratende Ausschüsse bilden. Sie können keine abschließenden Beschlüsse fassen, sondern sie geben für den Rat und den Verwaltungsausschuss Beschlussempfehlungen ab. Ausschüsse werden in der Weise gebildet, dass die vom Rat festgesetzten Sitze auf die Vorschläge der Fraktionen und Gruppen nach dem D'Hondt-Verfahren verteilt werden.

Mindestens zwei Ratsfrauen oder -herren können sich zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen. In Fraktionen schließen sich Ratsmitglieder der gleichen Partei zusammen. Zu einer Gruppe können sich Mitglieder verschiedener Parteien und Gruppierungen zusammenschließen.

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat von dem Recht, Ausschüsse zu bilden, Gebrauch gemacht. Es wurden u.a. der Sportausschuss, der Kulturausschuss und der Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Inklusion gegründet. Außerdem gibt es Ausschüsse, die kraft Gesetzes gebildet werden müssen. Hierzu zählen der Schulausschuss, der Jugendhilfeausschuss und die Betriebsausschüsse. Die Zusammensetzung ergibt sich aus den Spezialgesetzen. In diesen Ausschüssen sind dann z. B. auch Schul- und Elternvertreter oder Vertreter der Jugendverbände etc. mit Stimmrecht vertreten.

Der Rat kann neben den eigenen Mitgliedern auch sachkundige Personen in die Ausschüsse berufen. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.

Die Ortsräte

Nach der kommunalen Gebietsreform im Jahr 1974 hat die Stadt Lingen (Ems) in den folgenden ehemals selbständigen Gemeinden Ortsräte gebildet:

- Altenlingen
- Baccum
- Bramsche
- Brögbern
- Clusorth-Bramhar
- Darne
- Holthausen
- Laxten
- Schepsdorf

Die Ortsratsmitglieder werden in den Ortsteilen zugleich mit den Stadtratsmitgliedern gewählt. Der Ortsrat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorsitzenden, der die Bezeichnung Ortsbürgermeister trägt.

Der Ortsrat wahrt die Belange der Ortschaft und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde hin. Soweit nicht andere Gremien zuständig sind, entscheiden die Ortsräte über die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in dem Ortsteil gelegenen öffentlichen Einrichtungen wie Büchereien, Kindergärten usw.

Außerdem können sie im Rahmen ihrer finanziellen Mittel die örtlichen Vereine und Verbände unterstützen.

Mitglieder:

Vorsitzende/-r:

Dieter Krone

Stell. Vorsitzende/-r:

Stefan Heskamp

Weitere Mitglieder:

Jens Beeck

Werner Hartke

Uwe Hilling

Robert Koop

Martin Koopmann

Andreas Kröger

Heiner Rehnen

Irene Vehring

Stefan Wittler

Vertreter/-in:

Christian Fühner

Karl-Heinz Schwarz

Florian Niemyer

Annette Wintermann

Bernd Koop/Marc Riße

Jürgen Herbrüggen

Sandra Primke

Martina Pellny/

Olesa Schleicher-Deis

Björn Roth

Hermann-Otto Wiegmann

Mit beratender Stimme:

Erster Stadtrat Lothar Schreinemacher

Stadtkämmerin Monika Schwegmann

Stadträtin Katrin Möllenkamp

In der Besetzung des Rates, der Ausschüsse und der Ortsräte kann es zu Veränderungen kommen. Auf den Internetseiten **www.lingen.de** sind die aktuellen Mitglieder unter

Politik, Rathaus & Service – Politik – Stadtrat

im Ratsinformationssystem zu finden. Beim Anklicken des Nachnamens erscheinen Anschrift und Erreichbarkeit.

Ausschüsse des Rates

Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Inklusion

Mitglieder:

Vorsitzende/-r:

Jens Beeck

Stell. Vorsitzende/-r:

Bernd Koop

Weitere Mitglieder:

Farid Frank

Saskia Gröninger

Thorsten Knoop

Florian Niemeyer

Martina Pellny

Björn Roth

Manfred Schonhoff

Ulrike Schulte

Jens-Uwe Schütte

Irene Vehring

Annette Wintermann

Vertreter/-in:

Altmeppen, Peter

Marc Riße

Olesa Schleicher-Deis

Niels Schockemöhle

Hermann Gebbeken

Jürgen Herbrüggen

Claudia Meinert

Stefan Heskamp

Uwe Hilling

Susanne Hoffmann

Hannelore Scholz

Ulrike Schulte

Christian Führer

Hinzuwahlen sachkundiger Personen (nicht stimmberechtigt):

Tanja Christiansen-Hamdi, Integrationslotsin

Anja Mählmann, Diakonie

Klaus Egbers, Behindertenbeauftragter

Marion Feldmann, Caritasverband

Hermann-Josef Schmeinck, SKM

Edeltraut Graebner, Lingener Tafel e.V.

Walter Höltermann, Christophorus-Werk Lingen e. V.

Georg Thole, Seniorenvertretung

Ingrid Hermes, GELingen e. V.

Anna Matern-Band, Aidshilfe

Finanzausschuss

Mitglieder:

Vorsitzende/-r:

Stell. Vorsitzende/-r:

Weitere Mitglieder:

Hermann Gebbeken

Christina Lobenberg

Margitta Hüsken

Christian Fühner

Jürgen Herbrüggen

Peter Lüttel

Heiner Rehnen

Günter Reppien

Niels Schockemöhle

Ulrike Schulte

Karl-Heinz Schwarz

Hermann-Otto Wiegmann

Thomas Wilbers

Vertreter/-in:

Werner Hartke

Martina Pellny

Marc Riße

Uwe Hilling

Josef Heskamp

Peter Altmeyen

Thomas Kühle

Martin Koopmann

Andreas Kröger

Marlies Egbers

Florian Niemeyer

Saskia Gröninger

Irene Vehring

Jugendhilfeausschuss

Mitglieder:

Vorsitzende/-r:

Stell. Vorsitzende/-r:

Weitere Mitglieder:

Marc Riße

Björn Roth

Jens Beeck

Susanne Hoffmann

Claudia Meinert

Sandra Primke

Hannelore Scholz

Manfred Schonhoff

Annette Wintermann

Vertreter/-in:

Bernd Koop

Werner Hartke

Peter Altmeyen

Martin Koopmann

Farid Frank

Niels Schockemöhle

Jens-Uwe Schütte

Thorsten Knoop

Ulrike Schulte

Hinzuwahlen sachkundiger Personen (stimmberechtigt):

Verband der römisch-katholischen Kirchengemeinden: Holger Berentzen

Vertretung: Dirk Tecklenborg

Stadtkirchenausschuss der evangelischen Kirchengemeinden: Marion Speil

Vertretung: Gudrun Erdal

Diakonisches Werk Emsland/Bentheim – Drogenberatung Kirsten Krüger
 Vertretung: Anna Hartmann
 SKM Lingen e.V.: Michael Lammel
 Vertretung: Hermann-Josef Schmeinck
 Vertreter des Deutschen Kinderschutzbundes: Heiner Rohoff
 Vertretung: Christine Richter-Brüggen
 SKF Lingen e. V.: Marita Theilen
 Vertretung: Stephanie Lüßling

Hinzuwählen sachkundiger Personen (nicht stimmberechtigt):

Jugendarbeit katholische Kirche: Manuel Kollenberg
 Jugendarbeit evangelische Kirche: Dr. Andrea Thiel
 Richter Amtsgericht: Dr. Bettina Mannhardt,
 Elternvertreter oder Erzieher, Vorschlag Elternbeirat: Silke Krieger
 Erzieher Kindertagesstätten: Susanne Waller-Overesch
 Polizei, Jugendschutzdienststelle: Hiltrud Frese
 Vertreter Interessen ausländischer Kinder und Jugendliche: Christina Johanning
 Christophorus-Werk: Sabrina Hans
 Kinder- und Jugendparlament: Jacob Theising
 Stadtjugendring: Carina Titze
 Träger Abenteuerspielplatz: Daniel Sielaff
 Vertreter der Lehrer, Vorschlag der Unteren Schulbehörde: Michael Schlee
 Gleichstellungsbeauftragte: Katrin Warstat

Kulturausschuss

Mitglieder:

Vertreter/-in:

Vorsitzende/-r:	Irene Vehring	Christian Fühner
Stell. Vorsitzende/-r:	Peter Altmeyen	Peter Lüttel
Weitere Mitglieder:	Jürgen Herbrüggen	Uwe Hilling
	Stefan Heskamp	Martin Koopmann
	Robert Koop	Bernd Koop
	Andreas Kröger	Hannelore Scholz
	Claudia Meinert	Olesa Schleicher-Deis
	Florian Niemeyer	Marlies Egbers
	Martina Pellny	Christina Lobenberg
	Björn Roth	Susanne Hoffmann
	Ulrike Schulte	Thomas Wilbers
	Jens-Uwe Schütte	Niels Schockemöhle
	Karl-Heinz Schwarz	Annette Wintermann

Hinzuwahlen sachkundiger Personen (nicht stimmberechtigt):

Meike Behm, Direktorin der Kunsthalle Lingen und Geschäftsführerin des Kunstvereins Lingen e.V.
Nils Hanraets, Leiter des Theaterpädagogischen Zentrums (TPZ)
Martin Kolbe, Beirat Kulturforum Sankt Michael e. V.
Renuka Vivekananthan, Lingener Marionettentheater (u. a.)

Ausschuss für Planen, Bauen und Mobilität

Mitglieder:

Vorsitzende/-r:

Stell. Vorsitzende/-r:

Weitere Mitglieder:

Günter Reppien
Andreas Kröger
Jürgen Herbrüggen
Uwe Hilling
Martin Koopmann
Thomas Kühle
Christina Lobenberg
Peter Lüttel
Marlies Egbers
Florian Niemeyer
Marc Riße
Björn Roth
Hannelore Scholz

Vertreter/-in:

Werner Hartke
Saskia Gröninger
Josef Heskamp
Christian Fühner
Susanne Hoffmann
Claudia Meinert
Martina Pellny
Peter Altmeyen
Ulrike Schulte
Karl-Heinz Schwarz
Bernd Koop
Thomas Wilbers
Sandra Primke

Hinzuwahlen sachkundiger Personen (nicht stimmberechtigt):

Helmut Reimann, ADFC Ortsgruppe Lingen
Michael Henning, ACE Emsland

Schulausschuss

Mitglieder:

Vorsitzende/-r:

Stell. Vorsitzende/-r:

Weitere Mitglieder:

Peter Altmeyen
Jürgen Herbrüggen
Farid Frank
Christian Fühner
Werner Hartke
Josef Heskamp
Uwe Hilling
Bernd Koop
Claudia Meinert
Günter Reppien
Sandra Primke
Hannelore Scholz
Annette Wintermann

Vertreter/-in:

Jens Beeck
Hermann Gebbeken
Olesa Schleicher-Deis
Ulrike Schulte
Thorsten Knoop
Martin Koopmann
Manfred Schonhoff
Marc Riße
Thomas Kühle
Irene Vehring
Niels Schockemöhle
Hermann-Otto Wiegmann
Thomas Wilbers

Hinzuwahlen sachkundiger Personen (stimmberechtigt)

Lehrervertreter: Michael Schlee

Stellvertreterin: Brigitte Völlering

Elternvertreterin: Martina Jacobs

Stellvertreterin: Anna Niemann

Schülervertreterin: July Kühnlein

Stellvertreter/in: derzeit noch nicht benannt

Sportausschuss

Mitglieder:

Vorsitzende/-r:

Stell. Vorsitzende/-r:

Weitere Mitglieder:

Hermann-Otto Wiegmann
Thomas Wilbers
Peter Altmeyen
Josef Heskamp
Stefan Heskamp
Thorsten Knoop
Bernd Koop
Florian Niemeyer
Sandra Primke
Heiner Rehnen
Olesa Schleicher-Deis

Vertreter/-in:

Niels Schockemöhle
Christian Fühner
Peter Lüttel
Hermann Gebbeken
Jürgen Herbrüggen
Martin Koopmann
Robert Koop
Marlies Egbers
Stefan Wittler
Claudia Meinert
Thomas Kühle

Manfred Schonhoff
Ulrike Schulte

Karl-Heinz Schwarz
Annette Wintermann

Hinzuwahlen sachkundiger Personen (nicht stimmberechtigt)

Arno Kosmider
Jürgen Schonhoff
Reinhard Deermann, NFV Kreis Emsland
Frank Eichholt, Projektleitung LinaS

Ausschuss für Umwelt, Klima und Nachhaltigkeit

Mitglieder:

Vertreter/-in:

Vorsitzende/-r:	Thomas Kühle	Christina Lobenberg
Stell. Vorsitzende/-r:	Josef Heskamp	Christian Fühner
Weitere Mitglieder:	Peter Altmeppen	Peter Lüttel
	Saskia Gröninger	Hermann-Otto Wiegmann
	Margitta Hüsen	Marc Riße
	Werner Hartke	Hermann Gebbeken
	Thorsten Knoop	Jürgen Herbrüggen
	Martin Koopmann	Stefan Heskamp
	Susanne Hoffmann	Florian Niemeyer
	Olesa Schleicher-Deis	Heiner Rehnen
	Niels Schockemöhle	Andreas Kröger
	Karl-Heinz Schwarz	Günter Reppien
	Thomas Wilbers	Ulrike Schulte

Hinzuwahlen sachkundiger Personen (nicht stimmberechtigt):

Josef Freckmann, Vorsitzender des Fischereivereins 1888 Lingen (Ems) e.V.
Arnold Sennhauser, Projektarbeit Biotope Wachendorf
Andreas Weltring, Forstamt
Dr. Ulrich Witte, Deutsche Bundesstiftung Umwelt
Bernward Rusche, NABU

Wirtschafts- und Grundstücksausschuss

Mitglieder:

Vorsitzende/-r:

Martin Koopmann

Stell. Vorsitzende/-r:

Stefan Wittler

Weitere Mitglieder:

Christian Fühner

Thorsten Knoop

Robert Koop

Christina Lobenberg

Peter Lüttel

Marlies Egbers

Martina Pellny

Manfred Schonhoff

Jens-Uwe Schütte

Ulrike Schulte

Thomas Wilbers

Vertreter/-in:

Hermann Gebbeken

Niels Schockemöhle

Werner Hartke

Uwe Hilling

Margitta Hüsken

Thomas Kühle

Peter Altmeyen

Florian Niemeyer

Heiner Rehnen

Günter Reppien

Saskia Gröninger

Björn Roth

Karl-Heinz Schwarz

Grundstücksverkehrsausschuss (Wahlperiode 06.02.2021 bis 05.02.2027)

Vom Rat gewählt:

Bernhard Lohmöller, Spycksweg 2, 49811 Lingen (Ems)

Dr. Bernhard Bendick, Ilexweg 12, 49808 Lingen (Ems)

Von der Landwirtschaftskammer gewählte Personen:

Ludwig Degen, August-Degen-Str. 1, 49844 Bawinkel

Hermann Hermeling, Steider Str. 83, 48499 Salzbergen

Andreas Pieper, Am Damm 5, 49811 Lingen (Ems)

Betriebsausschüsse

Betriebsausschuss Emslandhallen

Mitglieder:

Vorsitzende/-r:

Heiner Rehnen

Stell. Vorsitzende/-r:

Uwe Hilling

Weitere Mitglieder:

Peter Altmeyen

Marlies Egbers

Günter Reppien

Niels Schockemöhle

Margitta Hüsken (Grundmandat)

Vertreter/-in:

Marina Pellny

Florian Niemeyer

Peter Lüttel

Thorsten Knoop

Björn Roth

Hermann-Otto Wiegmann

Bernd Koop

Vertreter/-in der Bediensteten:

Carsten Schüer

Bernd Beintken

Christiane Bröer

Betriebsausschuss Stadtentwässerung

Mitglieder:

Vorsitzende/-r:

Karl-Heinz Schwarz

Stell. Vorsitzende/-r:

Thomas Kühle

Weitere Mitglieder:

Hermann Gebbeken

Saskia Gröninger

Josef Heskamp

Martin Koopmann

Margitta Hüsken (Grundmandat)

Vertreter/-in:

Uwe Hilling

Heiner Rehnen

Marlies Egbers

Stefan Wittler

Susanne Hoffmann

Günter Reppien

Marc Riße

Vertreter/-in der Bediensteten:

Thomas Kempken

Michael Greve

Nichtbetriebsangehöriger Vertreter:

Jana Holland, Gewerkschaftsvertreterin

Betriebsausschuss Zentrale Gebäudewirtschaft

Mitglieder:

Vorsitzende/-r:

Jens-Uwe Schütte

Stell. Vorsitzende/-r:

Manfred Schonhoff

Weitere Mitglieder:

Werner Hartke

Susanne Hoffmann

Margitta Hüsken (Grundmandat)

Christina Lobenberg

(Grundmandat)

Vertreter/-in:

Hermann-Otto Wiegmann

Hermann Gebbeken

Björn Roth

Günter Reppien

Marc Riße

Heiner Rehnen

Vertreter/-in der Bediensteten:

Sabrina Lenz

Manfred Kuhl



Vertreter des Rates in wirtschaftlichen Betrieben

Aufgeführt sind nur die gewählten Vertreter der Stadt Lingen (Ems)

Wirtschaftsbetriebe Lingen GmbH

Aufsichtsrat

Vertreter/-in:

Vorsitzende/-r:	Hermann Gebbeken	Christian Fühner
Stell. Vorsitzende/-r:	Martin Koopmann	Karl-Heinz Schwarz
Weitere Mitglieder:	Oberbürgermeister Dieter Krone	Erster Stadtrat
		Lothar Schreinemacher
	Andreas Kröger	Niels Schockemöhle
	Heiner Rehnen	Christina Lobenberg
	Thomas Wilbers	Björn Roth
	Robert Koop (Grundmandat)	Margitta Hüsen

Gesellschafterversammlung

Stefan Heskamp

Stadtwerke Lingen GmbH

Aufsichtsrat

Vertreter/-in:

Vorsitzende/-r:	Oberbürgermeister Dieter Krone	Erster Stadtrat
		Lothar Schreinemacher
Weitere Mitglieder:	Hermann Gebbeken	Werner Hartke
	Uwe Hilling	Jürgen Herbrüggen
	Peter Lüttel	Jens Beeck
	Martina Pellny	Heiner Rehnen
	Günter Reppien	Thorsten Knoop
	Irene Vehring	Manfred Schonhoff
	Stefan Wittler	Andreas Kröger
	Marc Riße (Grundmandat)	

Gesellschafterversammlung

Stefan Heskamp



Vertreter des Rates in verschiedenen Gremien

Aufgeführt sind nur die gewählten Vertreter der Stadt Lingen (Ems)

Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft mbH

Gesellschafterversammlung: Zusammensetzung wie im Verwaltungsausschuss

Geschäftsführer: Erster Stadtrat Lothar Schreinemacher, Ludger Tieke

IT-Dienstleistungsgesellschaft mbH Emsland

Gesellschafterversammlung

Vertreter/-in:

Oberbürgermeister Dieter Krone	Erster Stadtrat Lothar Schreinemacher
Saskia Gröninger	Andreas Kröger
Werner Hartke	Hermann Gebbeken
Josef Heskamp	Thorsten Knoop
Karl-Heinz Schwarz	Ulrike Schulte

Reholand GmbH

Gesellschafterversammlung

Vertreter/-in:

Stadträtin Katrin Möllenkamp	
Werner Hartke	Florian Niemeyer
Claudia Meinert	Heiner Rehnen
Ulrike Schulte	Hermann Gebbeken
Jens-Uwe Schütte	Hermann-Otto Wiegmann
Annette Wintermann	Susanne Hoffmann

Emslandmuseum

Mitgliederversammlung

Vertreter/-in:

Stadtkämmerin Monika Schwegmann	
Irene Vehring	Björn Roth
Hermann-Otto Wiegmann	Hannelore Scholz
Thomas Wilbers	Manfred Schonhoff

Vorstand

Vertreter/-in:

Stadtkämmerin Monika Schwegmann
Irene Vehring

Lingen Wirtschaft + Tourismus e. V.

Vorstand

Vertreter/-in:

Oberbürgermeister Dieter Krone	Erster Bürgermeister Stefan Heskamp
Stadträtin	Stadtkämmerin
Katrin Möllenkamp	Monika Schwegmann

Lingen Wirtschaft + Tourismus GmbH

Gesellschafterversammlung: Zusammensetzung wie im Verwaltungsausschuss

Klima-Bündnis/Allianza del

Mitgliederversammlung

Josef Heskamp

Zweckverband Volkshochschule Lingen

Zweckverbandsversammlung

Vertreter/-in:

Stadträtin Katrin Möllenkamp	
Hermann Gebbeken	Stefan Heskamp
Jürgen Herbrüggen	Uwe Hilling
Susanne Hoffmann	Marlies Egbers
Sandra Primke	Saskia Gröninger

Volkshochschule Lingen gGmbH

Gesellschafterversammlung: Zusammensetzung wie im Zweckverband

Speicherbeckenausschuss

Mitgliederversammlung

Vertreter/-in:

Stadtkämmerin Monika Schwegmann	
Florian Niemeyer	Thorsten Knoop
Björn Roth	Martin Koopmann
Olesa Schleicher-Deis	Claudia Meinert
Hermann-Otto Wiegmann	Sandra Primke
Annette Wintermann	Manfred Schonhoff

Verein Jugendhaus am Speicherbecken Geeste e. V.

Mitgliederversammlung

Stadträtin Katrin Möllenkamp	
Florian Niemeyer	
Björn Roth	
Hermann-Otto Wiegmann	Sandra Primke

Wasserverband Lingener Land

Verbandsversammlung

Vertreter/-in:

Von der CDU-Fraktion benannt:

OT Altenlingen	Hermann Moß Andreas Hoff	Günter Reppien Jörg Rieken
OT Baccum	Christoph Schnieders	Michael Schmidt
OT Bramsche	Martin Koopmann Bernd Kley	Josef Heskamp Martin Herbers
OT Brögbern	Christel Pollmann Ulrich Hausdorf	Michael Teschke Philipp Budden
OT Clusorth-Bramh.	Dieter Krieger	Martin Schmitz
OT Darne	Simon Göhler Cornelia Köster Christoph Stafflage	Thorsten Knoop Annette Senker Manfred Kuhl
OT Holthausen/Biene	Katharina Mehring Matthias Janning	Inga Hagemann Andre Gans
OT Laxten	Rainer Varel Christian Greve Klaus Goldschmidt	Manfred Schonhoff Renate Gels Lutz Klaas
OT Schepsdorf	Hermann Krone	Felix Knoop

Von der FDP-Fraktion benannt:

René Cardinal	Peter Lüttel
Jan Neerschulte	Tim Brauns

Von der SPD-Fraktion benannt:

Saskia Gröninger	Carsten Primke
Josef Freckmann	Reinhold Hoffmann
Sandra Primke	Michael Wittler
Thomas Jürgens	Wolfgang Talle
Sabine Hantke-Singh	Andreas Kröger
Stefan Wittler	Niels Schockemöhle

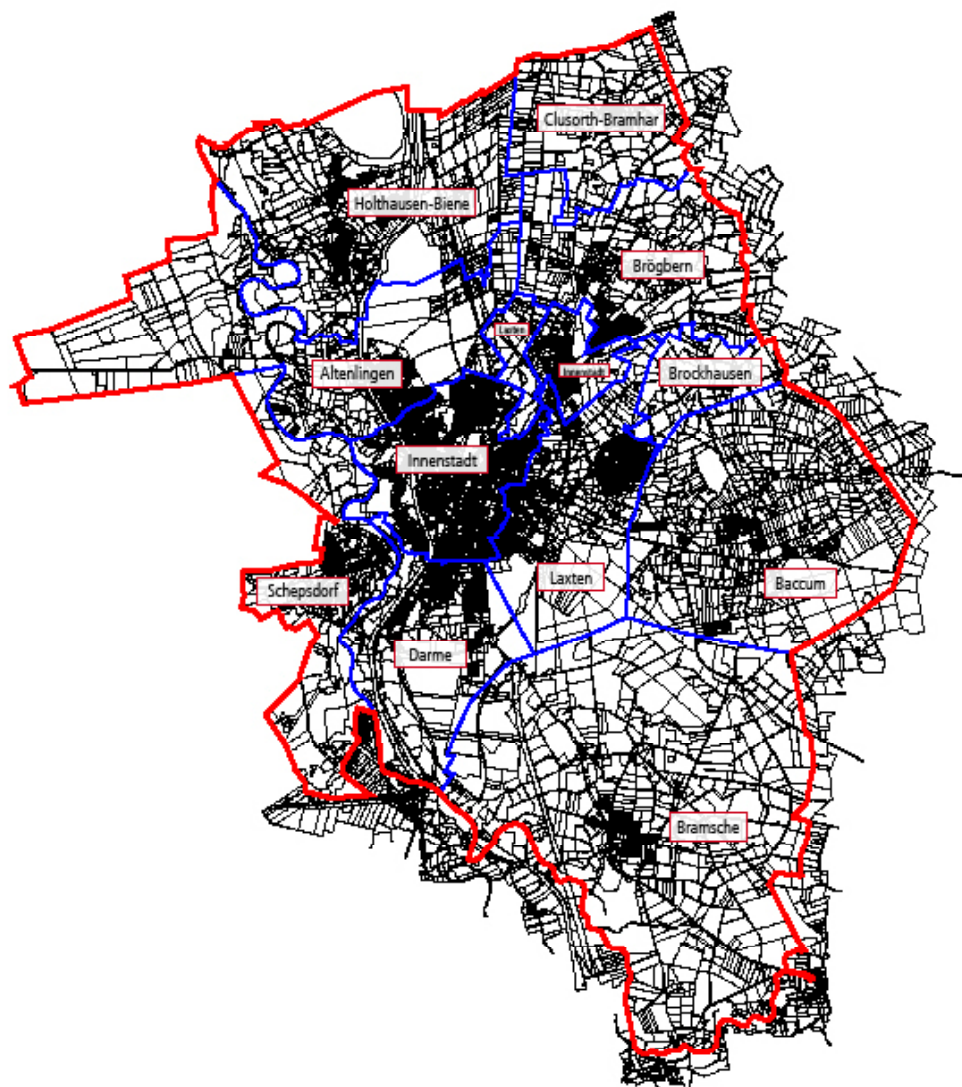
Von der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion benannt:

Claudia Meinert	Klaus van Kampen
Martina Pellny	Jürgen Welle
Michael Fuest	Jürgen Blohm
Olesa Schleicher-Deis	Kilian Westkamp
Thomas Kühle	N. N.

Von der BN-Fraktion benannt:

Andre Schoo	Dietmar Dierschke
Marius Grigat	Stefan Silies
Nils Freckmann	Uli Peters

Die Stadt Lingen (Ems) und ihre Ortsteile





Mitglieder der Ortsräte

Altenlingen

Ortsbürgermeister

Rieken Jörg (CDU)

Oberhofstr. 25a, 49808 Lingen (Ems)

Telefon 05 91.6 37 71

E-Mail joergrieken@online.de

- Thole, Maria (CDU)

Pölkerskamp 25, 49808 Lingen (Ems)

Telefon 05 91.65 850

E-Mail m-thole@t-online.de

stellv. Ortsbürgermeister

Moß, Hermann (CDU)

Kirchwand 1, 49808 Lingen (Ems)

Telefon 01 70.8 43 68 24

E-Mail hermann.moss@gmx.de

beratendes Mitglied:

- Primke, Sandra (SPD)

Zum Glockenturm 25, 49808 Lingen (Ems)

Telefon 05 91.80 74 135

E-Mail sandra.primke@rat.lingen.de

- Bülow, Ulrich (Bündnis 90/Die Grünen)

Margeritenweg 4, 49808 Lingen (Ems)

Telefon 05 91.53 842

E-Mail ulrich.buelow@gruene-els.de

- Bruns, Nadine (CDU)

Dalumer Straße 25a, 49808 Lingen (Ems)

E-Mail nadine.adler@gmx.de

- Hoff, Andreas (CDU)

Schülerpfad 3, 49808 Lingen (Ems)

Telefon 05 91.91 45 303

E-Mail andreas.hoff@framatome.com

- Primke, Carsten (SPD)

Zum Glockenturm 25, 49808 Lingen (Ems)

Telefon 05 91.8 07 41 35

E-Mail carsten@carsten-primke.de

- Rode, Nadine (CDU)

Rehtränke 22b, 49808 Lingen (Ems)

Telefon 01 71.58 32 600

E-Mail nadine.sabelhaus@yahoo.de

- Schoo, Andre (BN)

Am Glockenturm 20, 49808 Lingen (Ems)

Telefon 05 91.13 05 85 51

E-Mail andre.schoo@gmx.de

- Thale, Markus (CDU)

Zum Glockenturm 36, 49808 Lingen (Ems)

E-Mail markusthale@googlemail.com

Baccum

Ortsbürgermeister

Storm, Karl (CDU)
Langener Straße 14, 49811 Lingen (Ems)
Telefon 0160.1 52 85 76
E-Mail storm-karl@t-online.de

stellv. Ortsbürgermeisterin

Ahrend, Ursula (SPD)
Alte Dorfstr. 24, 49811 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.5 44 33
E-Mail ulla.ahrend@googlemail.com

- Barkmann, Sandra (CDU)
Antoniusstraße 42a, 49811 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.61 01 762
E-Mail sandrabarkmann@gmx.de
- Freckmann, Josef (SPD)
Hagengarten 7, 49811 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.58 550
E-Mail josef.freckmann@googlemail.com
- Freckmann, Nils (BN)
Am Buchenhain 21, 49811 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.73 19 4
- Gerling, Stephan (SPD)
Am Buchenhain 14A, 49811 Lingen (Ems)
Telefon 01 60.7 05 79 59
E-Mail Stephan.Gerling@web.de
- Hermes, Tobias (CDU)
Heinrich-Weltring-Straße 19,
49811 Lingen (Ems)
Telefon 01 75.82 04 746
E-Mail t.hermes@gmx.net
- Koldehoff, Claudia (CDU)
Strauchweg 9, 49811 Lingen (Ems),
Telefon 05 91.90 12 437
E-Mail claudia.stuermer@gmail.com

- Schmidt, Michael (CDU)
Ramsel Dorf 6, 49811 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.900 199 67
E-Mail michael.schmidt@fh-muenster.de
- Schnieders, Christoph (CDU)
Brockortstraße 2, 49811 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.49 54 6
E-Mail christoph.schnieders@yahoo.de
- Schnieders, Werner (CDU)
Löpkers Kamp, 49811 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.53 37 8
E-Mail m-wschnieders@web.de

beratende Mitglieder:

- Hüskén, Margitta (BN)
Barenkamp 2, 49811 Lingen (Ems)
E-Mail margitta.huesken@rat.lingen.de
- Schulte, Ulrike (CDU)
Thuiner Straße 16, 49811 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.48 406
- Wilbers, Thomas (CDU)
Laxtener Straße 6a, 49811 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.40 23
E-Mail thomas.wilbers@rat.lingen.de

Bramsche

Ortsbürgermeister

Koopmann, Martin (CDU)
Bramscher Straße 7, 49811 Lingen (Ems)
Telefon 0 59 06.21 38
E-Mail mobil@koopmann-lingen.de

stellv. Ortsbürgermeister

Kley, Bernhard (CDU)
Günneweg 21, 49811 Lingen (Ems)
Telefon 0 59 06.14 00
E-Mail bernd.kley@gmx.net

- Fischer, Florian (CDU)
Am Damm 11, 49811 Lingen (Ems)
Telefon 0 59 06.16 66
E-Mail florian.fish@web.de
- Frese, Hiltrud (CDU)
Kringstraße 3, 49811 Lingen (Ems)
Telefon 0 59 06.16 44
E-Mail
hiltrud.frese@googlemail.com
- Dr. Grigat, Marius (BN)
Am Dallgraben 14, 49811 Lingen (Ems)
Telefon 0 59 06.9 66 23 04
E-Mail marius.grigat@gmx.de
- Hennig, Birgit (CDU)
Einsteinstraße 37, 49811 Lingen (Ems)
Telefon 0 59 06.23 82
E-Mail birgit.hennig@gmail.com
- Herbers, Martin (CDU)
Poller Straße 1, 49811 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.14 48 40 89
E-Mail mm.herbers@web.de
- Lücken, Bernd (CDU)
Estringer Straße 26, 49811 Lingen (Ems),
Telefon 0 59 06.95 88 930
E-Mail bernd.lueken@web.de

- Mazzola, Rosa (SPD)
Telefon 01 51.687 428 69
- Schomaker, Lena (CDU)
Auf der Haar 34, 49811 Lingen (Ems)
Telefon 0 59 06.93 30 407
E-Mail lena.ritzkat@web.de
- Temmen, Bernd (CDU)
Wesel Nr. 1, 49811 Lingen (Ems)
Telefon 0 59 06 960 016
E-Mail bernd.temmen@gmx.de

beratendes Mitglied:

- Egbers, Marlies (CDU)
Spycksweg 2a, 49811 Lingen (Ems)
E-Mail marlies.egbers@rat.lingen.de
- Heskamp, Josef (CDU)
Holterhueshof 4, 49811 Lingen (Ems)
Telefon 0170 431 56 73
E-Mail juppheskamp@googlemail.com

Brockhausen

Ortsvorsteher

Koors, Stefan (CDU)
Laxtener Brook 4, 49811 Lingen (Ems)
E-Mail: stefan.koors@gmx.de

Brögbern

Ortsbürgermeister

Teschke, Michael (CDU)
Im Holz 22, 49811 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.7 60 04
E-Mail michael@teschke-lingen.de

stellv. Ortsbürgermeister

Helmes, Dietmar (CDU)
Heinrich-Voß-Straße 37 A,
49811 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.91 19 700
E-Mail dietmar.helmes@t-online.de

- Budden, Philipp (CDU)
Stationsweg 1, 49811 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.97 71 474
E-Mail philipp.budden@gmail.com
- Hausdorf, Ulrich (CDU)
Binnenstr. 1, 49811 Lingen (Ems)
Telefon 01 51.65 10 77 03
E-Mail ulrich@ulrich-hausdorf.de
- Jansen, Frank (CDU)
Azaleenstraße 23, 49811 Lingen (Ems)
- Krämer, Heiner (SPD)
Lenzfeld 2a, 49811 Lingen (Ems)
E-Mail heiner.kraemer@dg-email.de
Telefon 01 72.20 75 824
- Koop, Annette (SPD)
Rebhuhnweg 4, 49811 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.80 73 319
E-Mail: annetteberling@aol.com
- Pollmann, Christel (CDU)
Duisenburger Straße 70, 49811 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.97 77 877
E-Mail christel.pollmann@web.de
- Talle, Wolfgang (SPD)
Binnenstr. 5, 49811 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.7 51 97
E-Mail nilema@t-online.de

- Welle, Jürgen (Bündnis 90/Die Grünen)
Efeustraße 9, 49811 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.58 897
E-Mail juer.welle@gmail.com
- Wiegmann, Till (SPD)
Azaleenstraße 15, 49811 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.9 77 28 74
E-Mail twieg99@gmail.com

beratende Mitglieder:

- Wiegmann, Hermann Otto (SPD)
Azaleenstr. 15, 49811 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.9 77 28 74
E-Mail h-o.wiegmann@t-online.de
- Wintermann, Annette (CDU)
Eckelweg 10, 49811 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.7 33 19
E-Mail annette.wintermann@rat.lingen.de

Clusorth-Bramhar

Ortsbürgermeister

Krieger, Dieter (CDU)
Johanniskrautweg 4, 49811 Lingen (Ems)
Telefon 0 59 63.98 16 63
E-Mail: dieter.kriege@t-online.de

stellv. Ortsbürgermeisterin

Thyen, Stephanie (CDU)
Rosengartenstr. 14, 49811 Lingen (Ems)
Telefon 0 59 63.98 18 96
E-Mail ansgar.thyen@web.de

- Behlmann, Stefan (CDU)
Kalmers Kamp 15, 49811 Lingen (Ems)
Telefon 0 59 63.98 29 785
E-Mail stefanbehlmann@gmx.net
- Krieger, Elisabeth (CDU)
Lükenfeld 23, 49811 Lingen (Ems)
Telefon 0 59 63.18 60
E-Mail lisa.krieger67@gmail.com
- Lager, Thomas (CDU)
Zum Eichenkamp 4a, 49811 Lingen (Ems)
Telefon 01 70.28 00 189
E-Mail thomas-lager@web.de
- Lüttel, Peter (FDP)
Bremer Straße 30, 49811 Lingen (Ems)
Telefon 0 59 63.92 70
E-Mail ihr-baecker@ewetel.net
- Schmitz, Martin (CDU)
Holthäuser Straße 6 A, 49811 Lingen (Ems)
Telefon 0 59 63.98 16 81
E-Mail dermartinschmitz@web.de
- Schwindeler, Fabian (CDU)
Tannenkamp 19, 49811 Lingen (Ems)
Telefon 01 76.431 974 41
E-Mail f.schwindeler@outlook.de

- Tholen, Anja (CDU)
Hohlweg 5, 49811 Lingen (Ems)
Telefon 0 59 63.98 02 20
E-Mail atholen@bojer-fenster.de

beratendes Mitglied:

- Gebbeken, Hermann (CDU)
Rosengartenstr. 16, 49811 Lingen (Ems)
Telefon 0 59 63.83 02
E-Mail
hermann.gebbeken@clusorth-bramhar.de

Darme

Ortsbürgermeister

Stafflage, Christoph (CDU)
Haydnstr. 24, 49809 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.61 06 293
E-Mail chstafflage@gmail.com

stellv. Ortsbürgermeister

Knoop, Thorsten (CDU)
Leharweg 12, 49809 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.47 154
E-Mail thorsten.knoop@ewetel.net

- Göhler, Simon (CDU)
Am Reinelhof 5, 49809 Lingen (Ems)
Telefon 01 57.717 541 74
E-Mail simongoehler@gmx.de
- Hassan, Ibrahim (parteilos)
Alter Jagdweg 1, 49809 Lingen (Ems)
Telefon 01 57.323 816 47
E-Mail ibrahim.hassan@rat.lingen.de
- Köster, Cornelia (CDU)
Kolkstraße 33, 49808 Lingen (Ems)
Telefon 01 72.15 49 894
E-Mail cornelia.koester@gmx.de
- Kramer, Kirsten (CDU)
Werner-von-Beesten-Straße 6,
49808 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.53 674
E-Mail kramer.kirsten24@web.de
- Kuhl, Manfred (CDU)
Helgolandstraße 35, 49809 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.12 66 782
E-Mail manfredkuhl88@gmail.com
- Senker, Annette (CDU)
Vennestr. 8, 49809 Lingen (Ems)
Telefon 01 70.27 39 810
E-Mail annette.senker@t-online.de

- Silies, Stefan (BN)
49809 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.61 06 901
- Thole, Georg (SPD)
An der Kapelle 16, 49809 Lingen (Ems),
Telefon 05 91.80 75 530
E-Mail tholegeorg@gmail.com

beratendes Mitglied:

- Hartke, Werner (CDU)
Taunusstr. 6, 49809 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.48 931
E-Mail werner.hartke@web.de

Holthausen

Ortsbürgermeisterin

Mehring, Katharina (CDU)
Calvinstraße 3, 49808 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.66 939
E-Mail katharina.mehring@dg-email.de

stellv. Ortsbürgermeister

Janning, Matthias (CDU)
Gerhard-Rosken-Straße 1, 49808 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.61 01 940
E-Mail matthias.janning@gmx.de

- Cardinal, René (FDP)
Binsenweg 37, 49808 Lingen (Ems)
Telefon 01 51.201 773 99
E-Mail renecardinal92@gmail.com
- Diekamp, Reinhold (CDU)
Kropps Garten 8, 49808 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.66 068
E-Mail diekamp.m@gmx.de
- Gans, Andre (CDU)
Josef-Wolke-Straße 8, 49808 Lingen (Ems),
Telefon 01 51.404 803 63
E-Mail andre.gans5296@gmx.de
- Gossling, Sandra (CDU)
Kropps Garten 6, 49808 Lingen (Ems)
Telefon 05 91 62 706
E-Mail sandra.gossling@web.de
- Hagemann, Inga (CDU)
Nikolaus-Groß-Str. 21,
49808 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.288 699 36
E-Mail Inga-Assmuth@gmx.de
- Holtgers, Birgit (CDU)
Bruchstraße 61, 49811 Lingen (Ems)
Telefon 0 59 07.3 35
E-Mail holtgers@t-online.de

- Kunst, Manfred (BN)
Im Lägermarsch 31, 49808 Lingen (Ems),
Telefon 0 59 07.631
E-Mail: manfred.kunst41@gmail.com
- Meyer, Dirk (FDP)
Biener Straße 91, 49808 Lingen (Ems)
Telefon 0 59 07.22 84 013
E-Mail dirkh_meyer@yahoo.de
- Niemeyer, Florian (CDU)
Ringstraße 29, 49808 Lingen (Ems)
Telefon 01 51.123 231 33
E-Mail florian.niemeyer1@gmx.de

beratendes Mitglied:

- Fühner, Christian (CDU)
Holthäuser Esch 16, 49808 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.6 59 37
E-Mail christianfuehner@yahoo.de

Laxten

Ortsbürgermeister

Schonhoff, Manfred (CDU)
Sylvesterplatz 20, 49809 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.7 52 94
E-Mail manfred.schonhoff@rat.lingen.de

stellv. Ortsbürgermeister

Kröger, Alfons (SPD)
Lengericher Str. 38, 49809 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.5 17 46
E-Mail alfons.kroeger@t-online.de

- Brauns, Tim
Rüskeweg 20, 49811 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.966 478 00
E-Mail tim.brauns00@gmail.com
- Gels, Renate
Distelgrund 9, 49811 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.97 71 707
E-Mail renategels@gmail.com
- Fuest, Michael (Bündnis 90/Die Grünen)
Am Waldhügel 8, 49811 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.7 52 24
E-Mail michael.fuest@ewetel.net
- Goldschmidt, Klaus (CDU)
Am Birkenhain 7a, 49811 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.9 77 15 50
E-Mail Lingen-goldschmidt@t-online.de
- Greve, Christian (CDU)
Brümmers Weg 5, 49811 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.61 05 597
E-Mail kanzlerkarl@gmx.de
- Klaas, Lutz (CDU)
Lengericher Str. 28, 49809 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.9 66 46 60
E-Mail info@lutzklaas.de
- Peters, Uli (BN)
Hügelweg 3, 49809 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.53 377
E-Mail ullipeters@gmx.de

- Schleicher-Deis, Olesa
(Bündnis 90/Die Grünen)
Biberweg 20, 49811 Lingen (Ems)
E-Mail olesa.schleicher-deis@rat.lingen.de
- Scholz, Hannelore (SPD)
Reiherhorst 34, 49811 Lingen (Ems)
E-Mail hannelore.scholz@rat.lingen.de
- Varel, Rainer (CDU)
Strootstraße 90, 49809 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.28 71
E-Mail r.varel@gmx.de
- Wittler, Michael (SPD)
Poggenborg 50
49811 Lingen (Ems)

beratende Mitglieder:

- Altmeppen, Peter (FDP)
Bienenweg 16, 49811 Lingen (Ems)
E-Mail peter.altmeppen@rat.lingen.de
- Herbrüggen, Jürgen (CDU)
Schöttmers Wiese 16, 49809 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.8 07 34 69
E-Mail juergen.herbrueggen@rat.lingen.de
- Hoffmann, Susanne (CDU)
Bernardstr. 45, 49809 Lingen (Ems)
Telefon 05 91. 321 79810
E-Mail susanne.hoffmann@rat.lingen.de
- Kröger, Andreas (SPD)
Poststr. 16, 49808 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.4 77 60
E-Mail andreas.kroeger@spd-lingen.de
- Rehnen, Heiner (Bündnis 90/Die Grünen)
Zur Becke 27, 49809 Lingen (Ems)
E-Mail heiner.rehnen@rat.lingen.de
- Schwarz, Karl-Heinz
Thiens Heide 7, 49811 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.9 77 16 00
E-Mail karlheinz.schwarz@rat.lingen.de
- Wittler, Stefan (SPD)
Poggenborg 50, 49811 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.7 30 43
E-Mail stefan.wittler@rat.lingen.de

Schepsdorf

Ortsbürgermeister

Krone, Hermann (CDU)
Nordhorner Straße 22, 49808 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.30 54
E-Mail hermann.krone@gmx.de

stellv. Ortsbürgermeister

Knoop, Felix (CDU)
Hummelweg 16, 49808 Lingen (Ems)
Telefon 01 62.98 11 671
E-Mail fe.knoop@gmail.com

- Dr. Bendick, Bernhard (SPD)
Illexweg 12, 49808 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.5 37 50
E-Mail bernhard.bendick@spd-lingen.de
- Dierschke, Dietmar (BN)
Borgelweg 23a, 49808 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.96 65 394
E-Mail bnorsdd@outlook.de
- Horbach, Melanie (CDU)
Birkenstraße 20, 49808 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.12 66 781
E-Mail melanielindaohaar@gmail.com
- Hantke-Singh, Sabine (SPD)
Haselnussweg 10, 49808 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.65 183
E-Mail sabine-avtar_singh@t-online.de
- Haverland, Silvia (CDU)
Kiefernstraße 40a, 49808 Lingen (Ems),
Telefon 01 71.75 07 497
E-Mail Haverland83@gmx.net
- Heinig, Thomas (CDU)
Deichstraße 11, 49808 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.9152461
E-Mail heinig-schepsdorf@web.de

- Krummen, Andreas (CDU)
Lohner Straße 6a, 49808 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.17 56
E-Mail andreas.krummen@gmail.com
- Lammel, Michael (CDU)
Haselnussweg 4, 49808 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.59 733
E-Mail michael.lammel@web.de
- Neerschulte, Jan (FDP)
Zum Gut Herzford 6, 49808 Lingen (Ems),
Telefon 05 91.91 29 214
E-Mail jan-neerschulte@outlook.de



Hauptsatzung der Stadt Lingen (Ems)

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250), hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 18. Januar 2024 einen 2. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Lingen (Ems) vom 15. Dezember 2021 beschlossen. In die nachfolgende Satzung sind die Änderungen eingepflegt.

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die große selbständige Stadt Lingen (Ems) führt den Namen „Stadt Lingen (Ems)“.
- (2) Die Gebiete der früheren Samtgemeinden Altenlingen, Baccum und Bramsche sowie der früheren Gemeinden Brockhausen, Brögbern, Clusorth-Bramhar, Darne, Holthausen, Laxten und des Ortsteiles Schepsdorf (einschließlich Herzford und Rheitlage) der früheren Gemeinde Schepsdorf-Lohne bilden unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich erfolgten Grenzänderungen als engere örtliche Gemeinschaften Ortschaften im Sinne des § 90 Abs. 1 NKomVG.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt unter einer fünfblättrigen Krone ein von zwei Löwen gehaltenes Wappenschild mit drei Türmen.
- (2) Die Farben der Stadt sind rot und goldgelb.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Lingen (Ems)“.
- (4) Eine Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens zu Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig. Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder

fahrlässig unbefugt das Wappen oder das Dienstsiegel der Stadt Lingen (Ems) benutzt. Dem Wappen und Dienstsiegel stehen solche Abbildungen gleich, die ihm zum Verwechseln ähnlich sind.

§ 3

Verfügungen über Gemeindevermögen

Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 100.000,00 € übersteigt.

§ 4

Verträge mit Ratsmitgliedern

Über Verträge der Stadt Lingen (Ems) nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit dem Oberbürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung, um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder um Verträge nach feststehenden Tarifen handelt, deren Vermögenswert 2.500,00 € nicht übersteigt.

§ 5

Ortsräte

- (1) Für die Ortschaften Altenlingen, Baccum, Bramsche, Brögbern, Clusorth-Bramhar, Darne, Holthausen, Laxten und Schepsdorf wird je ein Ortsrat gebildet.
- (2) Für die Zahl der Mitglieder der Ortsräte gilt folgende Staffelfung nach der Anzahl der Einwohner/Innen in den einzelnen Ortschaften:

501 – 1.000 Einwohner/Innen	9 Mitglieder
1.001 – 4000 Einwohner/Innen	11 Mitglieder
ab 4001 Einwohner/Innen	13 Mitglieder

- (3) Der Ortsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die oder der die Bezeichnung „Ortsbürgermeisterin“ oder „Ortsbürgermeister“ führt. Sie oder er ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen. Der Ortsrat wählt weiterhin aus seiner Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters, die oder der die Bezeichnung „stellvertretende Ortsbürgermeisterin oder „stellvertretender Ortsbürgermeister“ führt.
- (4) Die Ortsbürgermeisterin / der Ortsbürgermeister oder ein/e von ihr/ihm beauftragte/r Vertreter/in erfüllt als Ortsbeauftragte/r Hilfsfunktionen für die Verwaltung. Sie oder er wirkt bei allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, die die Ortschaft betreffen, mit und ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, für die die Stadt Träger der Straßenbaulast ist und an denen ihr die Verkehrssicherungspflicht obliegt,
 - b) die Ermittlung von Gefahrenpunkten, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden und die Einleitung von Sofortmaßnahmen,
 - c) die Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (Vorschläge für die Bildung des Wahlvorstandes und die Auswahl des Wahllokals etc.),
 - d) die Vornahme von Ortsbesichtigungen, örtlichen Ermittlungen sowie sonstiger Aufgaben auf Veranlassung des Ortsbürgermeisters.
- (5) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

§ 6

Aufgaben der Ortsräte

Die Aufgaben der Ortsräte bestimmen sich gem. §§ 93, 94 NKomVG.

§ 7

Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher

- (1) Für den Ortsteil Brockhausen wählt der Rat eine Ortsvorsteherin oder einen Ortsvorsteher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen sind.
- (2) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher wirkt bei den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises mit, die für den Ortsteil von besonderer Bedeutung sind, insbesondere ist sie oder er zuständig für:
 - a) Vorschläge an die Organe der Stadt über die Verfügung der dem Ortsteil zugewiesenen Mittel,
 - b) die Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, für die die Stadt Träger der Straßenbaulast ist und an denen ihr die Verkehrssicherungspflicht obliegt,
 - c) die Ermittlung von Gefahrenpunkten, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, und die Einleitung von Sofortmaßnahmen,
 - d) die Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (Vorschläge für die Bildung des Wahlvorstandes und die Auswahl des Wahllokals etc.),
 - e) die Vornahme von Ortsbesichtigungen, örtlichen Ermittlungen sowie sonstiger Aufgaben auf Veranlassung des Ortsbürgermeisters.
- (3) Im Übrigen ergibt sich die Zuständigkeit der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers aus § 96 Abs. 1 NKomVG.

§ 8

Mitglieder des Verwaltungsausschusses

- (1) Dem Verwaltungsausschuss gehören außer den gesetzlichen Mitgliedern die anderen Beamten/Innen auf Zeit mit beratender Stimme an.

- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer/in teilzunehmen. Für Zuhörer/Innen gilt § 41 NKomVG entsprechend (Mitwirkungsverbot).

§ 9

Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist zuständig für die ihm nach § 85 NKomVG oder sonst durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt in den Organen der wirtschaftlichen Unternehmen, Stiftungen etc., an denen die Stadt beteiligt ist, soweit nicht vom Rat im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird.

§ 10

Vertretung des Oberbürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt aus dem Kreis der Beigeordneten bis zu drei Bürgermeisterinnen/Bürgermeister.
- (3) Die allgemeine Vertretung des Oberbürgermeisters nach § 81 Abs. 3 NKomVG obliegt dem Ersten Stadtrat/der Ersten Stadträtin. Für die Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben obliegt die Vertretung der Stadtkämmerin/dem Stadtkämmerer; bei Verhinderung handelt der Erste Stadtrat/die Erste Stadträtin.

§ 11

Beamte auf Zeit, Beamtenernennung

- (1) Als Beamtin/Beamte auf Zeit wird/werden außer dem Oberbürgermeister der allgemeine Vertreter als Erster Stadtrat sowie folgende leitende Beamte/Innen berufen:

Stadtrat/Stadträtin, Stadtkämmerin.

- (2) Die Ernennung der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8, ihre Versetzung in den Ruhestand und Entlassung werden dem Verwaltungsausschuss übertragen (§ 107 Abs. 4 NKomVG).

§ 12

Anregungen und Beschwerden

Werden Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt Lingen (Ems) gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt Lingen (Ems) vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

- (1) Anregungen oder Beschwerden, die nicht Angelegenheiten der Stadt Lingen (Ems) betreffen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Oberbürgermeister ohne Beratung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.).
- (2) Für die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden ist der Verwaltungsausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Rat ausschließlich zuständig ist. Vor Erledigung der Petitionen erhält der Rat Kenntnis. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (3) Von einer Beratung soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt. Eine Beratung kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden

kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 13

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Lingen (Ems) werden, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, verkündet bzw. bekannt gemacht:
 - a) Satzungen und Verordnungen,
 - b) die Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne,
 - c) öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt,
 - d) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates,
 - e) Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften.
- (2) Die Verkündung des elektronischen Amtsblattes für die Stadt Lingen (Ems) erfolgt durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse <https://www.lingen.de/amtsblatt>. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in der Tageszeitung „Lingener Tagespost“ hingewiesen. Sind Pläne, Karten Zeichnungen oder andere Anlagen selbst bekannt zu machen, so sollen sie gleichfalls ins Internet gestellt werden sowie durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung veröffentlicht werden. Auf diese Auslegung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der Lingener Tagespost hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens 1 Woche vorher bekannt zu machen. Die Frist von 1 Woche beginnt am Tage nach der Bekanntmachung.
- (3) Das Ergebnis der Beratung über einen Einwohnerantrag sowie eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt, ist im elektronischen Amtsblatt der Stadt Lingen (Ems) bekannt zu machen und nachrichtlich

in der Lingener Tagespost darauf hinzuweisen.

- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus veröffentlicht.
- (5) Der Oberbürgermeister kann zur Unterrichtung der Bürger für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes Einwohnerversammlungen durchführen. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 S. 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. Abs. 1 mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 14

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen

In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Rates mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen, soweit zu Beginn der Ratssitzung auf Nachfrage kein Ratsmitglied dem widerspricht. Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 15

Inkrafttreten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt der Stadt Lingen (Ems) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.04.2022 außer Kraft.

Lingen (Ems), den 18.01.2024

Stadt Lingen (Ems)
gez. Dieter Krone
Oberbürgermeister



Geschäftsordnung der Stadt Lingen (Ems)

Gemäß § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 26.04.2022 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Rat

§ 1

Einladung, Ladungsfrist und Form der Einberufung (§ 59 NKomVG)

- (1) Der Oberbürgermeister, im Falle seiner Verhinderung der/die Vorsitzende, beruft den Rat ein. Die Frist für die Einladung zu den ordentlichen Sitzungen des Rates beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden. Die Frist beginnt am Tage nach der Aufgabe zur Post oder der Aushändigung der Einladung.
- (2) Die Einladung erfolgt in Textform durch Brief, Telefax oder E-Mail. Die Ratsmitglieder sollen Änderungen ihrer Anschrift, Telefaxanschrift und E-Mail-Adresse umgehend dem Oberbürgermeister mitteilen. Der Ladung sind die Tagesordnung sowie in der Regel Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 5 zu beachten. Jeder Beratungsgegenstand muss konkret bezeichnet werden.
- (3) Vorlagen sollen folgenden Mindestinhalt haben:
 - Bezeichnung des Tagesordnungspunktes
 - Darstellung des Sachverhaltes

- einen Beschlussvorschlag der Verwaltung
 - eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das laufende und die folgenden Jahre.
 - Bewertung der Klimaschutzbelange, insbesondere im Hinblick auf die CO₂-Auswirkungen
- (4) Die Ratsmitglieder, die an der elektronischen Ratsarbeit („digitale Ratspost“) teilnehmen, werden elektronisch über das Ratsinformationssystem unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsinformationssystem. Die Ladung, Tagesordnung und Vorlagen für die Sitzungen werden den Ratsmitgliedern über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.
 - (5) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der o.g. E-Mail, es sei denn, die Unterlagen sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Ratsinformationssystem hinterlegt. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt der Bereitstellung zum Abruf auf dem Server der Stadt. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Tage verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 5 zu beachten. Jeder Tagesordnungspunkt soll grundsätzlich durch eine Vorlage vorbereitet sein.

§ 2

Öffentlichkeit der Sitzungen des Rates (§ 64 NKomVG)

Die Sitzungen des Rates sind öffentlich (§ 64 NKomVG). Jedes einzelne Mitglied des Rates kann für einzelne Angelegenheiten den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen, wenn berechtigte Interessen ihn erfordern.

Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

Über die Verhandlungen in nichtöffentlicher Sitzung ist Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 3

Vertretung des Ratsvorsitzenden

Der Rat trifft durch Beschluss die Vertretungsregelung und legt die Reihenfolge der Vertretung fest. Im Falle der Verhinderung des/der ersten Vertreters/in und des/der zweiten Vertreters/in übernimmt das älteste anwesende, hierzu bereite Ratsmitglied die Vertretung.

§ 4

Ältestenrat

- (1) Der Oberbürgermeister, die Bürgermeister/innen und die Vorsitzenden der Fraktionen/Gruppen bilden den Ältestenrat. Die Vorsitzenden der Fraktionen/Gruppen können sich im Falle ihrer Verhinderung vertreten lassen. Der Allgemeine Vertreter des Oberbürgermeisters, der/die Ratsvorsitzende und die stellv. Ratsvorsitzenden nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.
- (2) Der Oberbürgermeister soll den Ältestenrat zu seiner Beratung, insbesondere bei Zweifeln über die Anwendung der Geschäftsordnung oder vor wichtigen Entscheidungen bezüglich der Ratsarbeit anhören.
- (3) Der Ältestenrat wird nach Bedarf vom Oberbürgermeister einberufen. Neben den Aufgaben unter Abs. 2 nimmt er die Koordinierung von Aufgaben und Terminen wahr, im Rahmen der Repräsentation, der Kontaktpflege mit Institutionen, der Städtepartnerschaften u.ä.

§ 5

Sitzungsverlauf

- (1) Der regelmäßige Sitzungsverlauf in der Ratssitzung ist folgender:
 - Eröffnung der Sitzung
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit. Die Ratsmitglieder haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen.
 - Feststellung der Tagesordnung
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Ratssitzung
 - Bericht des Oberbürgermeisters über die Ausführung der Beschlüsse
 - Einwohnerfragestunde
 - Behandlung der übrigen Tagesordnungspunkte einschließlich etwaiger Dringlichkeitsanträge
 - Bekanntgabe von Anträgen und – soweit erforderlich – Beratung und Beschlussfassung hierüber
 - Behandlung von Anfragen
 - Beratung und Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Gegenstände
 - Schließung der Sitzung
- (2) Die Beschlüsse sind bis zum Ende der Sitzung in Textform festzulegen. Wird kein Widerspruch erhoben, so ist der Oberbürgermeister ermächtigt, die gefassten Beschlüsse unverzüglich auszuführen.
- (3) Tagesordnungspunkte, die in der Sitzung vertagt worden sind, sind in der Folgesitzung an den Anfang der Tagesordnung nach den regulären Tagesordnungspunkten zu setzen.

§ 6

Anträge

Anträge können gemäß § 56 NKomVG von

Fraktionen, Gruppen oder einzelnen Ratsmitgliedern gestellt werden.

- (1) Sachanträge sind Anträge zur Behandlung einzelner Gegenstände. Sie werden in die Tagesordnung aufgenommen. Dazu müssen sie in Textform gestellt und spätestens zehn Tage vor dem Tag der Ratssitzung beim Oberbürgermeister eingereicht sein. Sie sollen in Textform begründet werden.
- (2) Dringlichkeitsanträge sind Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, aber wegen besonderer Dringlichkeit behandelt werden sollen. Für sie gilt § 8.
- (3) Änderungsanträge sind Anträge, die auf eine Abänderung des Beschlussvorschlages gerichtet sind. Für sie gilt § 9.
- (4) Geschäftsordnungsanträge sind Anträge, die sich auf das Verfahren in der laufenden Sitzung beziehen. Für sie gilt § 10.

§ 7

Behandlung von Anträgen

- (1) Die Anträge sind mit der Ladung, ggf. mit dem Nachtrag zur Tagesordnung den Ratsmitgliedern bekannt zu geben.
- (2) Anträge, deren Verwirklichung eine sachliche und fachliche Überprüfung oder die Bereitstellung von Mitteln erfordern, sind in den zuständigen Fachausschüssen vorzubereiten. Ist eine Vorberatung noch nicht erfolgt, ist dem/der AntragstellerIn die Gelegenheit zu geben, den Antrag zu begründen. Die Fraktionen oder Gruppen sowie die nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitglieder, die den Antrag nicht gestellt haben, haben die Möglichkeit zur einmaligen Stellungnahme. Danach verweist der Rat diese Anträge an den zuständigen Fachausschuss, es sei denn, dass der Rat mit Mehrheit eine Aussprache beschließt.
- (3) Anträge können bis zur Beschlussfassung von dem/der Antragsteller/in zurück-

gezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für den Oberbürgermeister.

- (4) Beratungsgegenstände, über die bereits im Rat verhandelt worden ist, dürfen vor Ablauf eines Jahres nur dann wieder auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich verändert hat oder sie als Dringlichkeitsanträge (§ 8) auf die Tagesordnung genommen werden.

§ 8

Dringlichkeitsanträge

Bei der Beratung darüber, ob die Tagesordnung erweitert werden soll, darf sich die Aussprache nicht mit dem Inhalt des Antrages beschäftigen, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit. Gemäß § 59 Abs. 3 NKomVG ist für die Erweiterung der Tagesordnung ein Beschluss des Rates mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder erforderlich. Bei Anwesenheit sämtlicher Ratsmitglieder kann die Tagesordnung einstimmig auch dann erweitert werden, wenn kein dringender Fall vorliegt. § 76 Abs. 1 NKomVG bleibt unberührt.

§ 9

Änderungsanträge

- (1) Änderungsanträge können bis zur Abstimmung zu jedem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Während der Abstimmung sind Änderungsanträge unzulässig.
- (2) Änderungsanträge können mündlich oder in Textform gestellt werden. Falls die mündliche Formulierung nicht eindeutig ist, kann der/die Vorsitzende verlangen, den Antrag in Textform einzureichen.

§ 10

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Während der Sitzung können Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden, insbesondere auf
 - Unterbrechung der Sitzung,
 - nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit; über diesen Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden, um zu verhindern, dass die Angelegenheit betreffende Argumente an die Öffentlichkeit gelangen. Ist eine Beratung nicht erforderlich, so kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
 - Nichtbefassung,
 - Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - Verweisung an den Ausschuss,
 - Schließen der Rednerliste; dieser Antrag kann nur von einem Ratsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat.
 - Schluss der Debatte,
 - Schluss der Sitzung.
- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt der/die Vorsitzende zunächst dem/der Antragsteller/in das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen
- (3) Bei einem Antrag auf Schließen der Rednerliste wird vor der Begründung durch den/die Antragsteller/in zunächst von dem/der Vorsitzenden die Rednerliste verlesen.
- (4) Der Antrag auf Schluss der Debatte und Schließung der Sitzung kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben.
- (1) Der/die Ratsvorsitzende eröffnet und schließt die Aussprache über jeden einzelnen Punkt.
- (2) Reden darf nur, wer das Wort von dem/der Vorsitzenden erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Der/die Vorsitzende erteilt das Wort zunächst den Fraktionen-/Gruppensprechern in der Reihenfolge der jeweiligen Fraktions-/Gruppenstärke, bei weiteren Wortmeldungen in der jeweiligen Reihenfolge, bei gleichzeitigen Wortmeldungen nach seinem/i ihrem Ermessen. Wird das Wort gewünscht, um einen Antrag zur Geschäftsordnung zu stellen, so ist dies durch Heben beider Hände kenntlich zu machen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald der/die jeweilige Redner/in seine/ ihre Ausführung beendet hat.
- (3) Will der/die Vorsitzende selbst zur Sache sprechen, hat sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in den Vorsitz zu übernehmen. Zur Wahrnehmung der ihm/ihr nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse kann der/die Vorsitzende jederzeit das Wort nehmen.
- (4) Dem Oberbürgermeister ist zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- (5) Jeder/jede Sprecher/in hat sich bei seiner/ ihrer Rede zu erheben.

§ 12

Anhörungen

- (1) Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören, so soll deren Redezeit bis zu 5 Minuten betragen. Die/der Ratsvorsitzende kann die Redezeit verlängern.
- (2) Beschließt der Rat, anwesende Einwoh-

§ 11

Redeordnung

nerinnen und Einwohner der Stadt Lingen zum Gegenstand der Beratung zu hören, soll auch diese Redezeit 5 Minuten nicht überschreiten. Eine Aussprache mit den Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.

§ 13 **Persönliche Erklärungen**

Jedes Ratsmitglied kann jederzeit das Wort zu einer persönlichen Erklärung erhalten, um Angriffe zurückzuweisen. Dabei darf nicht zur Sache gesprochen werden. Die Redezeit beträgt 3 Minuten.

§ 14 **Anfragen**

- (1) Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitglieder können im Rahmen einer Ratssitzung Anfragen an den Verwaltungsausschuss und an den Oberbürgermeister richten; dabei gelten diese Anfragen grundsätzlich als Anfragen des gesamten Rates gemäß § 58 Abs. 4 NKomVG.
- (2) Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen und sollen spätestens fünf Tage vor dem Tag der Ratssitzung in Textform beim Oberbürgermeister eingereicht sein. Die Anfragen werden nicht zur Aussprache gestellt, es sei denn, dass der Rat dies mit Mehrheit beschließt.
- (3) Die Frage muss kurz und bestimmt gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen; sie darf keine Feststellungen oder Wertungen enthalten.
- (4) Ist für die Beantwortung einer Anfrage eine längere Vorbereitungszeit erforderlich, so erfolgt die Beantwortung in der nächsten Ratssitzung.
- (5) Anfragen im Sinne des Absatzes 1 können auch in der Ratssitzung zu Protokoll gegeben werden. Sie werden in der folgenden

Ratssitzung beantwortet.

§ 15 **Ordnung in der Sitzung**

- (1) Zuhörer/innen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen auch im Übrigen die Verhandlung nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörer/innen, die die Ordnung stören, können von dem/der Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (2) Verstößt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann der/die Ratsvorsitzende sie oder ihn „zur Ordnung“, falls sie oder er vom Verhandlungsgegenstand abschweift „zur Sache“ rufen. Folgt die Ratsfrau oder der Ratsherr dieser Ermahnung nicht, so kann der/die Vorsitzende ihr oder ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einer Ratsfrau oder einem Ratsherrn das Wort entzogen, so darf sie oder er zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. Im Wiederholungsfall oder bei ungebührlichem Verhalten kann das Ratsmitglied von dem/der Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden (§ 63 NKomVG).
- (3) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der/dem Vorsitzenden sofort zu rügen.

§ 16 **Abstimmung**

- (1) Abgestimmt wird, nachdem die/der Vorsitzende die Aussprache für beendet erklärt hat. Vor der Abstimmung ist der Antrag im Wortlaut zu verlesen. Die/der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung bei mehreren Anträgen zu dem

gleichen Gegenstand, wobei der Antrag auf geheime Abstimmung gegenüber dem Antrag auf namentliche Abstimmung Vorrang hat. Anträge zur Geschäftsordnung haben stets den Vorrang.

- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, im Zweifel durch Aufstehen. Die/der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (3) Es wird in der Regel offen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich oder geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Bei geheimer Abstimmung wird das Ergebnis durch zwei von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden Ratsmitgliedern festgestellt und der/dem Vorsitzenden mitgeteilt, die/der es bekannt gibt.
- (4) Bei gemeinsamen Sitzungen mehrerer Ausschüsse ist getrennt nach den einzelnen Ausschüssen abzustimmen. Sollte ein Ratsmitglied dabei mehreren Ausschüssen angehören, so hat es für jeden Ausschuss getrennt abzustimmen. Die Abstimmungsergebnisse sind getrennt nach den einzelnen Ausschüssen in dem gemeinsamen Sitzungsprotokoll auszuweisen.

§ 17 Protokoll

- (1) Der Oberbürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Er bestimmt den/die Protokollführer/in.
- (2) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das nach einer Tonbandaufnahme hergestellt

werden kann. Nach Genehmigung des Protokolls sind die Tonbandaufnahmen zu löschen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung in dem Protokoll festgehalten wird; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.

- (3) Das Protokoll ist von der/dem Ratsvorsitzenden, dem Oberbürgermeister und dem/die Protokollführer/in zu unterzeichnen und dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Ratssitzung vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.
- (4) Protokolle sollen innerhalb von 10 Tagen nach der Sitzung zugesandt werden.

§ 18 Einwohnerfragestunde

- (1) In einer öffentlichen Ratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von der/dem Ratsvorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Lingen kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Stadt stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen.
- (3) Die Fragen werden vom Oberbürgermeister beantwortet. Er kann die Beantwortung einem Bediensteten der Stadtverwaltung überlassen. Die Antworten können der Fragestellerin oder dem Fragesteller auch

in Textform zugeleitet werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 19

Fractionen und Gruppen (§ 57 NKomVG)

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (2) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fractionen die kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.
- (3) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine/einen stellvertretende(n) Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten (konstituierenden) Sitzung des Rates von der/dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe der/dem Ratsvorsitzenden und dem Oberbürgermeister in Textform anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe, ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsfrauen und Ratsherren enthalten. Nach der ersten Ratssitzung sind Änderungen, die Auflösung von Fractionen und Gruppe dem Oberbürgermeister unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Bildung von Fractionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit der Mitteilung in Textform an den Oberbürgermeister wirksam.
- (5) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind die Anschrift der Geschäftsstelle sowie zur Verschwiegenheit verpflichtete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Gemäß § 57 NKomVG werden sie vom Oberbürgermeister nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet.
- (6) Den Fractionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung

stehenden Mittel zu den sächlichen und personellen Aufwendungen pauschalierte Zuwendungen gezahlt. Die Verwendung der Mittel ist für jedes Haushaltsjahr in einfacher Form nachzuweisen.

II. Verwaltungsausschuss

§ 20

Geschäftsgang und Verfahren

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Rat mit Ausnahme der §§ 10 und 18 entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder andere Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen. Grundsätzlich sind Vorlagen zu fertigen.
- (2) Der Oberbürgermeister beruft gemäß § 78 Abs. 1 NKomVG den Verwaltungsausschuss nach Bedarf ein.
- (3) In dringenden Fällen beruft der Oberbürgermeister den Ausschuss ohne Einhaltung einer Ladungsfrist zu Sitzungen ein. § 78 Abs. 1 S. 2 NKomVG bleibt unberührt.
- (4) Einladungen, Vorlagen und Tagesordnung sowie Protokolle sind allen übrigen Ratsmitgliedern nachrichtlich zuzuleiten.

III. Ausschüsse des Rates

§ 21

Geschäftsgang und Verfahren (§§ 71, 72 NKomVG)

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der vom Rat gemäß § 71 NKomVG gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des

1. Abschnittes, soweit nicht gesetzliche oder andere Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen. Für die Ausschusssitzungen kann eine Ankündigung im redaktionellen Teil der Linger Tagespost auf Zeitpunkt und Ort der Sitzungen mit dem Hinweis, dass die vollständige Tagesordnung bei der Stadt Lingen (Ems) eingesehen werden kann, erfolgen. Zusätzlich werden sie auf den Internet-Seiten der Stadt Lingen (Ems) – www.lingen.de – veröffentlicht.
- (2) Die Ausschüsse werden gemäß § 72 Abs. 3 NKomVG vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit der/dem Ausschussvorsitzenden eingeladen, sooft es die Geschäftslage erfordert; sie/er hat den Ausschuss einzuberufen, wenn es ein Drittel der Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (3) Einladungen, Vorlagen und Tagesordnung sowie Protokolle sind allen übrigen Ratsmitgliedern nachrichtlich zuzuleiten.
- (3) Für die Besetzung der Stellvertretung der Ausschussvorsitze wird analog zur Besetzung der Ausschussvorsitze das Verfahren gemäß § 71 Abs. 8 NKomVG angewandt.
- (4) Bei gemeinsamen Sitzungen mehrerer Ausschüsse führt der/die Vorsitzende des Ausschusses, der/die nach dieser Geschäftsordnung oder der Zuständigkeitsordnung für den Rat der Stadt Lingen (Ems) und seine Ausschüsse sachlich für die Behandlung des Beratungsgegenstandes (federführender Ausschuss) zuständig ist, den Vorsitz. Kommt eine Einigung über den Vorsitz nicht zustande, übernimmt der an Jahren älteste Ausschussvorsitzende die Leitung der gemeinsamen Sitzung.

IV. Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

§ 23

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften (§ 73 NKomVG)

Die Bestimmungen des III. Abschnitt sind sinngemäß auch auf die Ausschüsse anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

V. Ortsräte

§ 24

Einberufung

- ### **§ 22**
- #### **Sitzverteilung und Vorsitz**
- (1) Der Rat stellt durch Beschluss gemäß § 71 Abs. 2 bis 4 NKomVG die Verteilung der Sitze in den Ausschüssen und gemäß § 71 Abs. 8 NKomVG die Besetzung der Ausschussvorsitze fest.
- (2) Die Fraktionen und Gruppen bestimmen für jedes dem Rat angehörende Mitglied eines Ausschusses einen Vertreter. Die für einen Ausschuss benannten Vertreter können sich untereinander vertreten. Sind alle für einen Ausschuss benannten Vertreter verhindert, kann auch ein anderes Fraktions- oder Gruppenmitglied die Vertretung wahrnehmen. Die gesetzlichen Regelungen für Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften (§ 73 NKomVG) bleiben unberührt.

- (1) Die Ortsräte werden von dem/der jeweiligen Ortsbürgermeister/in einberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche; in dringenden Fällen kann diese Frist auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Ortsbürgermeister/innen haben die

Ortsräte zu einer Sitzung einzuberufen, wenn sie hierzu von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes aufgefordert werden.

§ 25 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Ortsräte sind öffentlich. Der Zeitpunkt, der Ort und die Tagesordnung werden durch Hinweise am Schwarzen Brett der jeweiligen Ortsteile bekannt gemacht. Zusätzlich werden sie auf den Internetseiten der Stadt Lingen (Ems) – www.lingen.de – veröffentlicht. Im Übrigen gelten für Geschäftsgang und Verfahren die Vorschriften des III. Abschnittes sinngemäß. Eine Bildung von Ausschüssen ist ausgeschlossen.
- (2) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, die von dem/der Ortsbürgermeister/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 26 Verfahren bei Empfehlungen der Ortsräte

Eine Empfehlung der Ortsräte zu Angelegenheiten, die der Beschlussfassung bedürfen, wird in den entsprechenden Fachausschuss zur weiteren Beratung überwiesen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 27 Veröffentlichung im Internet

Soweit eine Veröffentlichung im Internet festgelegt wird, berührt dies die amtlichen Bekanntmachungspflichten nicht, sondern stellt eine zusätzliche Informationsmöglichkeit für die Einwohnerinnen und Einwohner dar.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung ab dem 01.07.2022 in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 05.12.2012 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Lingen (Ems), den 26.04.2022

Stadt Lingen (Ems)

gez. Dieter Krone
Oberbürgermeister



Entschädigungssatzung

Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Stadt Lingen (Ems)

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 71 Abs. 7, 91 Abs. 3 und 4, 92, 95 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 07.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Mitglieder des Rates, des Ortsrates, die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige erhalten Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.

Zu den Entschädigungen gehören:

- a) Aufwandsentschädigungen
(sie werden als feste Monatsbeträge und teilweise zusätzlich als Sitzungsgeld, bzw. nur als Sitzungsgeld gewährt)
- b) Verdienstaussfall, Pauschalstundensatz und Entschädigungsleistungen für Nachteile im beruflichen Bereich
- c) Fahrtkostenerstattung
- d) Parkkostenerstattung
- e) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung
- f) Reisekostenvergütung

§ 2 Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister(innen), die (den) Fraktionsvorsitzende(n),

die (den) Gruppenvorsitzende(n), die Mitglieder des Verwaltungsausschusses

- (1) Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:
 - a) Bürgermeister(innen) 600 €
 - c) Fraktionsvorsitzende/Gruppenvorsitzende
 - bis 5 Fraktions-/Gruppenmitglieder
Sockelbetrag 90 € + 20 €/Fraktions-/Gruppenmitglied
 - 6 bis 10 Fraktions-/Gruppenmitglieder
Sockelbetrag 120 € + 20 €/Fraktions-/Gruppenmitglied
 - ab 11 Fraktions-/Gruppenmitglieder
Sockelbetrag 140 € + 20 €/Fraktions-/Gruppenmitglied
 - d) Mitglieder des Verwaltungsausschusses 140 €
(mit Ausnahme der/s Oberbürgermeisters/in)
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die in Abs. 1 genannten Ratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe des § 3 Abs. 1.

§ 3 Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder, für Ortsrats- mitglieder und sonstige Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine

monatliche Aufwandsentschädigung von 140 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30 € je Sitzung für

- a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse sowie der vom Rat eingesetzten Beiräte.
- b) Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, an denen vom Rat oder Verwaltungsausschuss entsandte Vertreter(innen) der Stadt teilnehmen, soweit die(der) Betreffende nicht anderweitig Anspruch auf Sitzungsgeld oder Verdienstausschüttung hat.
- c) nachgewiesene Fraktions- bzw. Gruppensitzungen, die der Vorbereitung von Rats- und Ausschusssitzungen dienen. Bei den nachgewiesenen Fraktions-/ Gruppensitzungen müssen mindestens zwei Fraktions- bzw. Gruppenmitglieder anwesend sein.

Die Teilnahme an den Sitzungen nach

- a) bis c) ist innerhalb eines Jahres nach Sitzungs- bzw. Veranstaltungsdatum nachzuweisen. Sitzungsgeld wird rückgängig maximal für ein Jahr ausgezahlt.

Ausschussvorsitzende erhalten für die Leitung des Ausschusses, dem sie vorsitzen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro je Sitzung.

Ab einer Sitzungsdauer von mehr als drei Stunden wird das doppelte Sitzungsgeld ausgezahlt.

Ratsmitglieder, die ausschließlich die digitale Ratspost nutzen und auf die Zusendung in Papierform verzichten, erhalten zusätzlich eine Kostenersatzpauschale von 20 € monatlich.

- (2) Mitglieder der Ortsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40 €. Daneben erhalten die Ortsbürgermeister(innen) eine Aufwand-

sentschädigung von 180 € monatlich. Ratsmitglieder, die dem Ortsrat mit beratender Stimme angehören, erhalten statt der Aufwandsentschädigung bei Teilnahme an Ortsratssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 €. Ein gleiches Sitzungsgeld wird den Mitgliedern der Friedhofskommissionen gezahlt.

- (3) Die nicht dem Rat angehörenden, hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen bei der Teilnahme an Ausschusssitzungen eine Entschädigung von 35 € je Sitzung.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen gem. §§ 2 und 3 sind monatlich nachträglich zahlbar. Die Ratsmitglieder erhalten die Aufwandsentschädigung von dem Monat an, in dem ihre Eigenschaft als Ratsmitglied beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt.

§ 4

Fahrtkostenerstattung

Die Ratsmitglieder erhalten, mit Ausnahme der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters eine monatliche Fahrtkostenpauschale i. H. v. 30 €.

Mit der Fahrtkostenpauschale, die zusammen mit der Aufwandsentschädigung ausgezahlt wird, sind alle Kosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes zur Wahrnehmung des Mandats abgegolten.

§ 5

Parkkostenerstattung

- (1) Zur Erstattung der Parkkosten erhalten die Ratsmitglieder und die Ortsbürgermeister als monatliche Aufwandsentschädigung 10 €.
- (2) Die Parkkostenerstattung wird auf schriftlichen Antrag, rückwirkend maximal für ein Jahr, gewährt. Bei Ausführung mehrerer

Ämter/Funktionen wird der Anspruch auf die Pauschalen nicht kumuliert.

§ 6

Ausschluss der Entschädigungsansprüche

Entschädigungsansprüche nach §§ 2, 3, 4 und 5 dieser Satzung sind für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 53 NKomVG) und für die Dauer des Ausschlusses (§ 63 Abs. 3 NKomVG) ausgeschlossen.

§ 7

Verdienstaussfall, Pauschalstundensatz und Entschädigungsleistung für Nachteile im beruflichen Bereich

- (1) Neben den Aufwandsentschädigungen wird den Arbeitnehmer(innen) der nachgewiesene Verdienstaussfall erstattet. Der Höchstbetrag wird auf 30 € je angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit festgesetzt.
- (2) Selbstständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag eine Verdienstaussfallpauschale je angefangene Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens oder des Entgelts für eine Ersatzkraft berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 30 € je Stunde, bis zu 8 Stunden je Tag, festgesetzt. Wesentliche Veränderungen der Einkommenssituation sind unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Ratsherren und –frauen, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und keinen Verdienstaussfall geltend machen können, erhalten im Bereich der Haushaltsführung einen Pauschalstundensatz, wenn durch die Rats Tätigkeit ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Von einem Nachteil ist regelmäßig dann auszugehen, wenn das Ratsmitglied maßgeblich einen Haushalt führt, in dem minderjährige Kinder oder zu pflegende Angehörige zu versorgen sind. Der Pauschalstundensatz wird auf 15 € festgesetzt.
- (4) Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) Arbeitnehmer(innen) erhalten Verdienstaussfall nur für Stunden, die innerhalb der vom Arbeitgeber festgelegten üblichen Tagesarbeitszeit liegen. Für die in Abs. 2, 3 und 4 genannten Personen wird eine Entschädigung nur für die Zeit von montags bis freitags zwischen 08.00 Uhr und 19.00 Uhr (einschließlich Wegezeit) und sonnabends von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr (einschließlich Wegezeit) gewährt; dabei wird für die An- und Abfahrtszeit pauschal 1/2 Stunde berechnet.
- (6) Verdienstaussfall, Pauschalstundensatz sowie die Entschädigung für Nachteile im beruflichen Bereich werden auf schriftlichen Antrag, rückwirkend maximal für ein Jahr, gewährt für:
 - a) die Sitzungen des Rates, des Ortsrates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse sowie der vom Rat eingesetzten Beiräte
 - b) die Wahrnehmung von Repräsentationen im Auftrag des Oberbürgermeisters oder seiner Vertreter/innen
 - c) die Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, an denen vom Rat oder Verwaltungsausschuss entsandte Vertreter(innen) der Stadt, oder die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden teilnehmen, soweit der(die) Betreffende nicht anderweitig Anspruch auf Sitzungsgeld oder Verdienstaussfall hat. Dies gilt auch für die Mitglieder der Friedhofscommissionen.
 - d) die Sitzungen der Fraktionen bzw. Gruppen die der Vorbereitung von Rats-

und Ausschusssitzungen dienen. Bei den Fraktions- bzw. Gruppensitzungen müssen mindestens zwei Fraktions- bzw. Gruppenmitglieder anwesend sein.

Darüber hinaus werden auf schriftlichen Antrag Verdienstausschlag bzw. Entschädigungsleistungen gewährt für die Teilnahme an Empfängen, Begrüßungen, Besichtigungen und ähnlichen Veranstaltungen auf besondere Einladung der Stadt.

§ 8 Kinderbetreuung

Zur Wahrnehmung ihres Mandates haben die Ratsmitglieder auf Nachweis Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Der Höchstbetrag wird auf 10 € je Stunde festgesetzt.
Der Ersatz der Aufwendungen erfolgt auf schriftlichen Antrag, rückwirkend für ein Jahr.

§ 9 Reisekosten für Mitglieder des Rates, des Ortsrates, der Ortsbürgermeister(innen), sonstige Mitglieder von Ausschüssen, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige

- (1) Bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes, die von Ratsmitgliedern, Ortsratsmitgliedern oder sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse grundsätzlich auf vorherigen Beschluss des Rates oder mit vorheriger Genehmigung des Verwaltungsausschusses ausgeführt werden, besteht auf Antrag Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Beamtengesetzes in Verbindung mit der Niedersächsischen Reisekostenverordnung.
- (2) Bei einer auf Anordnung des Oberbürgermeisters oder dessen Vertreter von einem

Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr zu Orten außerhalb des Stadtgebietes durchgeführten Dienstreise zwecks Teilnahme an beispielsweise Lehrgängen an den Landesfeuerwehrschulen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen erhalten diese Reisekosten nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung.

- (3) Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 10 Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausschlages erhalten folgende Ehrenbeamte(innen) eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Ortsvorsteher(in)	210 €
Stellvertretende(r) Ortsvorsteher(in)	40 €
b) Ortsbeauftragte(r) von	
Altenlingen	180 €
Baccum	180 €
Bramsche	180 €
Brögbern	180 €
Clusorth-Bramhar	95 €
Darme	180 €
Holthausen	180 €
Laxten	180 €
Scheppsdorf	130 €
c)	
• Stadtbrandmeister/in	468 €
• ständige/r Vertreter/in der/s Stadtbrandmeisters/in, sofern nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister/in	180 €
• ständige/r Vertreter/in der/s Stadtbrandmeisters/in und gleichzeitig Ortsbrandmeister/in	90 €
• Ortsbrandmeister/in der Schwerpunktfeuerwehr Lingen	282 €

• Ortsbrandmeister/in der Stützpunktfeuerwehren Holthausen, Brögbern, Baccum, Bramsche, Altenlingen	198 €
• stellvertretende/r Ortsbrandmeister/in der Schwerpunktfeuerwehr Lingen	84 €
• stellvertretende Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren Holthausen, Brögbern, Baccum, Bramsche, Altenlingen	78 €
• Stadtjugendfeuerwehrwart/in	66 €
• Kinder-/Jugendfeuerwehrwart/in	48 €
• Gerätewart/in der Schwerpunktfeuerwehr Lingen	90 €
• Gerätewart/in der Stützpunktfeuerwehren Holthausen, Brögbern, Baccum, Bramsche, Altenlingen	60 €
• Stadtsicherheitsbeauftragte/r	66 €
• Sicherheitsbeauftragte/r der Schwerpunktfeuerwehr Lingen	48 €
• Sicherheitsbeauftragte/r der Stützpunktfeuerwehren Brögbern, Bramsche, Baccum, Altenlingen, Holthausen	42 €
• Schriftführer/in des Stadtkommandos und der Schwerpunktfeuerwehr Lingen	48 €
• Schriftführer/in der Stützfeuerwehren Brögbern, Bramsche, Baccum, Altenlingen, Holthausen	42 €
d) Beauftragte/r für Naturschutz und Landschaftspflege	150 €
e) Behindertenbeauftragte/r	280 €

Für die unter d) und e) Genannten gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.

- (2) Die Entschädigung wird für den unter a), b) d) und e) genannten Personenkreis nachträglich und für den unter c) genannten Personenkreis im Voraus gezahlt.
- (3) Ist der (die) ehrenamtlich Tätige länger als zwei Monate an der Wahrnehmung seiner (ihrer) Tätigkeit verhindert, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2021 in Kraft. Die Satzung vom 15.07.2020 tritt damit außer Kraft.

Lingen (Ems), den 08.10.2021

gez. Dieter Krone
Oberbürgermeister

Zuständigkeitsordnung der Stadt Lingen (Ems)

1. Rechtscharakter

Diese Zuständigkeitsordnung beinhaltet die Abgrenzung von Zuständigkeiten der Ausschüsse des Rates der Stadt Lingen (Ems) auf der Grundlage eines einfachen Beschlusses. Sie ist kein Ortsrecht im Sinne des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

2. Grundsatz

Ein wesentliches Ziel dieser Zuständigkeitsordnung ist die klare und konfliktfreie Verantwortungsabgrenzung der Zuständigkeiten der einzelnen Ausschüsse.

3. Zuständigkeit des Rates

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 58 NKomVG.

4. Zuständigkeit der Ausschüsse des Rates

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat nachfolgende Fachausschüsse gemäß §§ 71, 73 NKomVG eingerichtet:

- Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Inklusion
- Finanzausschuss
- Kulturausschuss
- Ausschuss für Planen, Bauen und Mobilität
- Sportausschuss
- Ausschuss für Umwelt, Klima und Nachhaltigkeit
- Wirtschafts- und Grundstücksausschuss
- Jugendhilfeausschuss
- Schulausschuss
- Betriebsausschuss Emslandhallen
- Betriebsausschuss Stadtentwässerung
- Betriebsausschuss ZGW

Die Zuständigkeiten werden wie folgt festgelegt:

Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Inklusion

Der Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Inklusion berät insbesondere über:

- die Verteilung der Zuschüsse im Sozialwesen,
- die Festlegung von Bewilligungskriterien bei freiwilligen Zuschüssen,
- das familienpolitische Programm,
- die ortsrechtlichen Vorschriften, die das Sozialwesen betreffen,
- die Schaffung und die Auflösung städtischer Sozialeinrichtungen,
- Neu- und Umbauvorhaben im Bereich des Sozialwesens der Stadt,
- Angelegenheiten der Flüchtlinge und Migranten
- Angelegenheiten der Senioren,
- Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung,
- Angelegenheiten der Obdachlosen und Nichtsesshaften,
- Angelegenheiten des Gesundheitswesens (Krankenhäuser, Pflegereinrichtungen etc.), und der lokalen Gesundheitsförderung
- Eckwerte zum Budget des Sozialwesens.
- Förderung des Ehrenamtes und bürgerschaftlichen Engagements

Dem Ausschuss wird regelmäßig über die Sozialausgaben, die aus anderen Haushalten gebucht werden, berichtet.

Finanzausschuss

Der Finanzausschuss berät insbesondere über:

- die jährliche Haushaltsplanung sowie eventueller Nachtragshaushaltsplanungen mit

- den Eckwerten und Festsetzungen des Haushaltsplanes
- der Festlegung des Investitionsprogramms und der Aufstellung der mittelfristigen Finanzplanung,
- den Eckwerten der Fachbudgets, die keinem Fachausschuss zugeordnet sind,
- den Beratungen zum Stellenplan
- der Haushaltssatzung
- die Jahresrechnung sowie den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes mit Stellungnahme des Oberbürgermeisters
- den konsolidierten Gesamtabschluss sowie den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes mit Stellungnahme des Oberbürgermeisters
- den Beteiligungsbericht
- Prüfungsmitteilungen der überörtlichen Kommunalprüfung
- etwaige unterjährige finanzwirtschaftliche Berichte sowie Fragen der Haushaltsentwicklung
- allgemeine finanzwirtschaftliche Themen von besonderer grundsätzlicher Bedeutung
- Grundsätzliche Themen der Personalwirtschaft, wenn sie nicht personenbezogen sind und die gesamte Verwaltung betreffen
- Themen der Digitalisierung, insbesondere über:
 - grundlegende strategische Angelegenheiten der Digitalisierung,
 - die Zusammenarbeit mit Dritten, auch Gemeindebünden, insbesondere sofern sie
 - Digitalisierung und Forschung betrifft,
 - grundlegende Angelegenheiten im Bereich Smart City,
 - Trends bei der Digitalisierung von Prozessen und Dienstleistungen der Stadtverwaltung (E-Government)
 - den aktuellen Status von Projektes der Stadtverwaltung in den genannten Handlungsfeldern und zu ihren Umsetzungser-

gebnissen

Kulturausschuss

Der Kulturausschuss berät insbesondere über:

- die Festlegung von Bewilligungskriterien bei freiwilligen Zuschüssen,
- die Koordination und Entwicklung der Kulturaufgaben der Stadt Lingen (Ems) (Kulturentwicklungsplanung),
- Ankäufe von Kunstwerken für die städtische Kunstsammlung,
- Vergabe von Kunst- und Kulturpreisen,
- Anschaffung von Kunstwerken/Denkmälern im öffentlichen Raum,
- Straßenbenennungen im Stadtgebiet, soweit nicht die Ortsräte zuständig sind
- ortsrechtliche Vorschriften, die für die kulturellen Einrichtungen erlassen werden,
- Schaffung und Auflösung städtischer Kultureinrichtungen und Einrichtungen der städtischen Weiterbildung sowie der Musikschule des Emslandes,
- Zielplanung für die Entwicklung der kulturellen Einrichtungen,
- Unterbringung der kulturellen Einrichtungen, insbesondere über Neubau- und Umbaumaßnahmen,
- Ausstattung der kulturellen städtischen Einrichtungen,
- Festlegung von ABO-Strukturen und Programmen besonderer Kulturprojekte,
- Mitgliedschaften in kulturellen Vereinen,
- Veranstaltungen, Projekte, Aktivitäten und Maßnahmen der LWT GmbH im Sinne des Gesellschaftszwecks,
- die Eckwerte zum Budget des Kulturwesens.

Weiterhin berät der Kulturausschuss über die Angelegenheiten im Rahmen der Städtepartnerschaften, insbesondere

- Begegnungen mit und in den Partnerstädten,
- Projekte im Rahmen von Städtepartnerschaften,
- sowie über das Budget für die Pflege von Partnerstädten.

Ausschuss für Planen, Bauen und Mobilität

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Mobilität berät insbesondere Konzepte von gesamtstädtischer Bedeutung und davon ausgehende Maßnahmen. Das bedeutet:

- Angelegenheiten der Landesraumordnung und Regionalplanung von kommunaler Bedeutung,
- Grundlagen der Stadtentwicklung und Stadtplanung einschl. einschlägiger Untersuchungen und Gutachten, Angelegenheiten der integrierten Verkehrsentwicklungsplanung,
- städtebauliche Planungen und Gestaltungsplanungen einschließlich städtebaulich relevanter Freiraum- und Grünplanungen,
- Angelegenheiten des Besonderen Städtebaurechts gem. §§ 136 ff BauGB (insb. Städtebauliche Sanierung, Städtebauförderung),
- die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen einschließlich der notwendigen Verfahrensschritte
- sonstige städtebauliche Satzungsverfahren,
- die Durchführung städtebaulicher Ideen- und Realisierungswettbewerbe, hochbaulicher Realisierungswettbewerbe
- den Abschluss von städtebaulichen Verträgen, soweit nicht ausschließlich nur Grundstücksangelegenheiten berührt sind,
- private Bauvorhaben von besonderer Bedeutung sowie in diesem Zusammenhang über die Herstellung des Einvernehmens der Gemeinde i. S. d. § 36 BauGB (§§ 31, 33 bis 35 BauGB),
- Bauvorhaben anderer öffentlicher Bauherren sowie in diesen Fällen über die Herstellung des Einvernehmens/der Zustimmung der Gemeinde i. S. von § 37 BauGB,
- Stellungnahmen zu Planungen anderer öffentlicher Stellen,
- Angelegenheiten des Bundesimmissions-schutzrechts sowie des Bauordnungsrechts,
- Angelegenheiten der Denkmalpflege
- Hochbauplanungen betr. kommunale Gebäude und Einrichtungen,

- den Ausbau, die Gestaltung und die Sanierung von Straßen, Wegen und Plätzen,
- die Durchführung von Anliegerversammlungen zu bedeutsamen Planungen
- die Bildung von Straßenabschnitten und Erschließungseinheiten nach den Bestimmungen des BauGB und des KAG,
- die Widmung, Einziehung, Teileinziehung nach dem Straßen- und Wegegesetz,
- die Eckwerte zu den Budgets der Fachbereiche des Baudezernates.

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Mobilität berät darüber hinaus über Maßnahmen der Mobilität sowie verkehrsplanerische Angelegenheiten, wie:

- Beratung über kommunale und regionale Mobilitätskonzepte (ÖPNV, SharingModelle, etc.)
- Aus- und Umbau besonderer verkehrlicher Anlagen
- besondere verkehrsrechtliche Anordnungen
- die Eckwerte zum Budget des Ordnungswesens.

Sportausschuss

Der Sportausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten des Sports, er berät insbesondere

- den Bedarf und ggf. das Raumprogramm für Neubau, Umbau und die Verbesserungen von Sportstätten
- die Prioritäten beim Bau geplanter Sportstätten,
- die Aufstellung und Änderung der Sportförderrichtlinien,
- die Verteilung von Zuschüssen zur Sportförderung an Vereine und Verbände je nach Zuschusshöhe,
- Einrichtung, Erweiterung und Auflösung städtischer Sporteinrichtungen,
- Ehrung und Auszeichnung für besondere Leistungen und Verdienste auf dem sportlichen Gebiet,
- die Eckwerte zum Budget des Sportwesens.

Ausschuss für Umwelt, Klima und Nachhaltigkeit

Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Nachhaltigkeit berät alle örtlichen Angelegenheiten des Umweltschutzes.

Hierzu gehören insbesondere Angelegenheiten des allgemeinen Umwelt- und Klimaschutzes, sowie der Klimaanpassung wie

- die Landschafts- und Umweltpflege betreffende Maßnahmen,
- der Energieversorgung und Energiewirtschaft
- der Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft, soweit es sich nicht um Angelegenheiten des Kanalbaus handelt,
- Angelegenheiten der Abfallwirtschaft,
- Angelegenheiten der Entwicklung von Klimaschutzzielen und Maßnahmen des Klimaschutzes
- Angelegenheiten der Forstwirtschaft und Erholungsmaßnahmen im Wald,
- Angelegenheiten des Immissionsschutzes
- Angelegenheiten der Umweltbildung und der -wettbewerbe,
- des Gewässers- und Hochwasserschutzes,
- besondere Ereignisse mit Umweltauswirkungen,
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Pläne und Konzepte zum Umwelt- und Klimaschutz,
- Angelegenheiten der Tiergesundheit, der Tierzucht, des Tierschutzes
- Pachtverträge über städtische Kompensationsflächen,
- Umweltverträglichkeitsprüfungen zu besonderen Projekten
- Gewährung von Zuschüssen an Umweltorganisationen,
- Grundsätze nachhaltiger Beschaffung,
- Grundsätze nachhaltiger Bewirtschaftung öffentlicher landwirtschaftlicher Flächen und städtischer Grünflächen,
- Grundsätze nachhaltigen Bauens,
- die Eckwerte zum Budget „Bauen und

Umwelt“

Wirtschafts- und Grundstücksausschuss

Der Wirtschafts- und Grundstücksausschuss berät insbesondere über:

- die Einleitung von Enteignungs-, Umlegungs- und Flurneuordnungsverfahren,
- den Ankauf, Tausch und Verkauf von städtischen Grundstücken,
- die Ausübung bzw. Nichtausübung des privatrechtlichen Vorkaufsrechts in besonderen Fällen,
- die Ausübung bzw. Nichtausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts in besonderen Fällen,
- die Vergabe von Erbbaurechten an städt. Grundstücke sowie dessen Übertragung, Weitergabe und Aufhebung,
- den Abschluss von städtebaulichen Verträgen,
- Angelegenheiten der Wirtschafts- und Investitionsförderung,
- Angelegenheiten des Fremdenverkehrs und der Stadtwerbung von grundlegender Bedeutung,
- Wirtschaftliche Entwicklung des LWT e.V. und der LWT GmbH,
- Inhalte, Konzepte und Maßnahmen der IT-Emsland GmbH im Sinne des Gesellschaftszwecks
- Inhalte, Konzepte und Maßnahmen der Energy Hub Emsland Entwicklungsgesellschaft mbH im Sinne des Gesellschaftszwecks
- die Eckwerte zum Budget der Liegenschaften, der Wirtschaftsförderung und der Tourismusförderung,
- die Anlegung von Kompensationsflächen.

Der Wirtschafts- und Grundstücksausschuss

empfiehlt den Erwerb, Tausch und die Veräußerung von Flächen der GEG.

Jugendhilfeausschuss

Der Ausschuss hat die Aufgaben wahrzunehmen, die sich aus dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII – KJHG -) und dem Nds. AG KJHG ergeben, insbesondere:

- den Haushaltsplan des Jugendamtes vorzubereiten,
- Richtlinien und Grundsätze zur Erfüllung der vom Jugendamt wahrzunehmenden Aufgaben aufzustellen,
- über die Verwendung der vom Rat bereitgestellten Mittel zu beschließen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (Eckwerte zum Jugendbudget),
- die Entscheidungsbefugnis über Widersprüche in Angelegenheiten der Jugendhilfe gem. § 6 Abs. 2 AG KJHG, sofern nicht die Zuständigkeit der Vertretungskörperschaft gegeben ist. Er kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für bestimmte Gruppen solcher Angelegenheiten auf den Oberbürgermeister übertragen.

Der Ausschuss berät über:

- alle Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien,
- Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freiwilligen Jugendhilfe.

Weitere Aufgaben ergeben sich aus sonstigen Gesetzen,

- z. B. Jugendschöffenwahl auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses etc.

Des Weiteren berät er insbesondere über:

- die Angelegenheiten der städtischen und sonstigen Kindertagesstätten,

- Vergabe der Globalmittel,
- Verteilung von Zuschüssen an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der Jugendarbeit,
- Angelegenheiten des Kinder- und Jugendparlamentes,
- ortsrechtliche Vorschriften im Rahmen der Jugendarbeit,
- Anerkennung als Jugendhilfeträger,
- Ausgestaltung, Neuerrichtung und Auflösung von Spielräumen,
- Informationen aus Ergebnissen der Hauptuntersuchung der Spielplätze,
- geplante Bau- und Umbaumaßnahmen von Spielräumen,
- Vorschläge zu Maßnahmen aus der Spielplatzplanung,
- Spielen in der Innenstadt,
- Grundsätzliches zum Thema Spielplätze und Spielräume,
- die Eckwerte zum Budget Jugend und Familie.

Schulausschuss

Der Schulausschuss berät insbesondere über:

- die Bereitstellung der erforderlichen Finanzen für den Betrieb der städt. Schulen (einschließlich der Digitalisierung),
- die Verteilung von Zuschüssen an private Schulen,
- die Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen und anderen Einrichtungen des Schulwesens,
- die Zielplanung für die Entwicklung des Schulwesens (Schulentwicklungsplanung),
- die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die städtischen Grundschulen und weiterführenden Schulen,
- die Unterbringung der Schulen, insbesondere über Neu- und Umbauvorhaben,
- größere Instandsetzungsarbeiten an städtischen Schulen,
- grundlegende Belange der Schulorganisation einschließlich der Schülerbeförderung (soweit

- nicht der Landkreis Emsland zuständig ist),
- die Ausübung des Vorschlagsrechts gemäß §§ 45 ff des Nds. Schulgesetzes für die Besetzung von Schulleiter- und stellvertretenden Schulleiterstellen,
 - die ortsrechtlichen Vorschriften, die das Schulwesen betreffen,
 - die Eckwerte zum Budget des Schulwesens,
 - die Angelegenheiten der Erwachsenenbildung, insb. Volkshochschule und sonstigen Erwachsenenbildungswerke.

Betriebsausschüsse Emslandhallen, Stadtentwässerung, ZGW

Die Zuständigkeit für die Betriebsausschüsse ergibt sich aus der jeweiligen Betriebssatzung.

5. Inkrafttreten

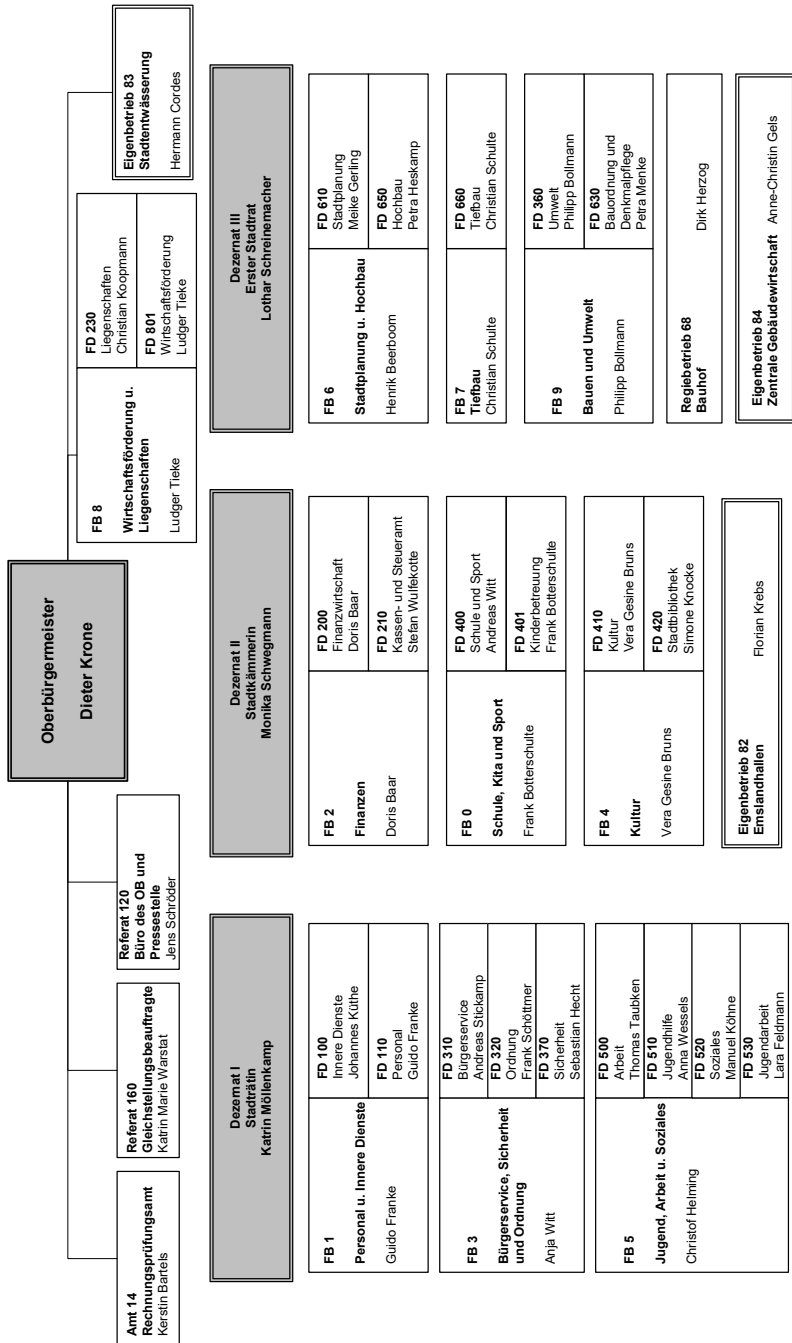
Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Lingen (Ems), 15.12.2021

Stadt Lingen (Ems)
Der Oberbürgermeister
gez. Dieter Krone



Stand: 15.10.2025



Kinder- und Jugendparlament der Stadt Lingen (Ems)

Grundsätzliche Aussagen

- Das Kinder- und Jugendparlament bietet ein Forum für Interessen, Wünsche und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen
- Kinder und Jugendliche haben andere Sicht- und Denkweisen als Erwachsene (Informationen über Lebenssituationen und Meinungen von Kindern und Jugendlichen)
- Das Kinder- und Jugendparlament bietet Kindern und Jugendlichen Einblicke in kommunale Strukturen
- Das Kinder- und Jugendparlament bietet der Verwaltung und den politischen Gremien ein weiteres Forum, Entscheidungen gegenüber Kindern und Jugendlichen darzustellen
- Öffentlichkeitsarbeit für mehr Kinderfreundlichkeit
- Gemäß § 8 KJHG sollen Kinder und Jugendliche ihrem Entwicklungsstand entsprechend an den für sie wichtigen Maßnahmen beteiligt werden

Aufgaben des Kinder- und Jugendparlamentes

- Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Verwaltung, politischen Gremien und dem Kinder- und Jugendparlament (Teilnahme am Jugendhilfeausschuss; halbjährliche Treffen des KiJuPa-Vorstandes mit dem Oberbürgermeister und den Fraktionsvorsitzenden)
- Entwicklung und Durchführung eigener Projekte und Aktionen
- Mitwirkung im kommunalen Planungsbereich (parteunabhängig)
- Langfristiges Ziel: Entwicklung einer kinderfreundlichen Planungspraxis

Praktisches

- Monatliche Sitzungen im Ratssitzungssaal der Stadt Lingen
- Themenbezogene Arbeitskreise (Innenstadt, Party, Öffentlichkeitsarbeit)
- Projekte und Aktionen
 - Mahnwache gegen Rechtsextremismus
 - U-16 Partys
 - Schulbandkonzert
 - Playgrounds im Emsauenpark (BMX-Parcours etc.)
 - Beleuchtungssituation im Stadtgebiet und in den umliegenden Ortsteilen
 - Verleihung des Kinder- und Jugendförderpreises „Die Wühlmaus“
 - Eigene KiJuPa-Ausweise
 - Unterstützung der Aktion „Eins Mehr“
 -
- KiJuPa – Raum im Kinder-, Jugend- und Kulturzentrum „Alter Schlachthof“
- Ein eigener Etat in Höhe von 9.400,00 € sichert die praktische Handlungsfreiheit (Unterstützung von Projekten, Durchführung eigener Aktionen)
- Mitarbeit im Jugendhilfeausschuss und im Stadtjugendring (Dachverband für ehrenamtliche Jugendverbände in der Stadt Lingen)
- Das Kinder- und Jugendparlament wird vom Fachdienst Jugendarbeit begleitet
- Das Kinder- und Jugendparlament nimmt seinen Auftrag ernst. Die Mitglieder vertreten die Interessen von Kindern und Jugendlichen. Sie setzen sich mit den Anfragen auseinander und beziehen die Antragsteller in den Entscheidungsprozess mit ein

Zur Wahl

Das Kinder- und Jugendparlament ist für zwei Jahre Anlaufstelle und politisches Forum für Jugendliche. Es vertritt überparteilich die Interessen der Jugend gegenüber dem Jugendhilfeausschuss und berät diesen in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen.

Das Kinder- und Jugendparlament hat insgesamt 60 Mitglieder (28 Sitze für die Wahlbezirke, 32 Sitze für die Schulen). Wählen und kandidieren kann jeder, der in Lingen wohnt und zwischen 11 und 17 Jahren ist.

Jeder Wähler erhält zwei Stimmen: Für die Wahl eines Schülervertreters der jeweiligen Schule und für die Wahl eines Vertreters des Wahlbezirkes.

Legislaturperiode 2024 bis 2026

Ahmed, Mohammed Abdul Rahman

Altmeppen, Romy

Bach, Madita

Beck, Sophia

Bengtsson, Ronja

Bernsen, Lea

Bethke, Hanne

Brand, Rayk

Brendel, Helene

Büsscher, Jan

Cakar, Muhedin

Dahir, Salih

Drees, Corbinian

Eckart, Isabell

Eichhorn, Connor Gabriel

Eichhorn, Ben

Felschen, Antonia

Fuhrmann, Maksim

Gels, Leanora

Guinales, Naia Soblys

Haidari, Sana

Herbrüggen, Janne

Hustenko, Dmytro

Jank, Julian

Kaucher, Maya

Keuters, Marius

Klaas, Matthias

Klatt, Rene

Klimansky, Sophia

Kortun, Khrystyne

Laon, Bleart

Legenstein, Laura

Muci, Junis

Muci, Ulpiana

Nyhof, Mats Jakob

Otman, Emin

Pepic, Haris

Quadt, Lana

Ramonllari, Joni

Richter, Joel

Riße, Suna

Röttgers, Emilia

Sander, Leni

Sandhaus, Clemens

Sandhaus, Anton

Schnebeck, Leonard

Schneider, Quentin

Schnieders, Merle

Scholz, Josefine

Schwarz, Kaylinn

Schwennen, Paula

Sousa Lebre', Gabriel Da Fonseca

Späth, Nala

Steven, Frieda

Sturm, Judith

Theising, Jakob

Vedder, Mia

Wesendrup, Fynn

Wochatz, Ayleen Vanessa

Zeller, Emil



Titelfoto: Richard Heskamp
Foto Seite 2: Thomas Keuter
Portraitfotos: fotogen GbR

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Lingen (Ems) herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt für Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt

ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Stadtverwaltung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.



STADT **LINGEN EMS**

Stadt Lingen (Ems)
Oberbürgermeisterbüro
Elisabethstraße 14 – 16
49808 Lingen (Ems)
Telefon 05 91.91 44-0
Fax 05 91.91 44-130
stadt@lingen.de
www.lingen.de